

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 20. August 2015 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: OSR Dir. Oswald FARTHOFFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Marco BURGGRAF (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Stella Felizitas PANNAGL (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
GR Astrid LENZ (ÖVP)
GR Elfriede WINTER (ÖVP)
GR Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 13.08.2015 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 13.08.2015 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten, Abschluss eines Optionsvertrages über Trennflächen des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Gewährung einer Gewerbeförderung und Kündigung eines Pachtverhältnisses über Trennflächen des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2015 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Musikschule

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 5. August 2015
- 2) Bestellung eines Ortsvorstehers
- 3) Heizungssteuerung Kulturschlößl
- 4) Subvention für den Ankauf eines Vereinsbusses
- 5) Stadtmauer – Sanierung im Bereich „Südpromenade“ zu Liegenschaft Hauptplatz 9
- 6) Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase III 2016 – 2018
- 7) Übernahme der Nebenanlagen der Baulose
 - a) „Unterführung Bittnerkreuzung“, Fuß- und Radwegunterführung unter der B36 incl. Gehsteige und Verrohrungen
 - b) „Puch Ost“, ODF an der L8119 Gehsteige und Nebenflächen
 - c) „VLSA Kreuzung B36/L59“, Nebenflächen und Gehsteige

- 8) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 29 Dr. Schönbauer-Straße, Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 01.07.2015, Antragsnummer B401877
- 9) Abschluss einer Vereinbarung zwischen EVN Netz Niederösterreich GmbH Waidhofen/Thaya und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Teilverkabelung Lindenhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße
- 10) Vergabe der Sanierungsarbeiten an der öffentlichen Straßenbeleuchtung in den Straßenabschnitten Lindenhofstraße, Kreuzungsbereich Bahnhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße
- 11) Außerordentliche Sanierung von Güterwegen in den KG's Hollenbach und Puch - Vergabe der Arbeiten
- 12) Änderung des Zeiterfassungssystems und Anpassung der Gleitzeitvereinbarungen im Rathaus
- 13) Grundstücksangelegenheiten, Abschluss eines Optionsvertrages über Trennflächen des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Gewährung einer Gewerbeförderung und Kündigung eines Pachtverhältnisses über Trennflächen des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

Nichtöffentlicher Teil:

- 14) Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 1 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
- 15) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 181, Anstellung einer Verwaltungsbediensteten auf unbestimmte Zeit
 - b) Personalnummer 191, Bericht
- 16) Berichte

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 20.08.2015

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
20.08.2015 wie folgt zu ergänzen:

**„Grundstücksangelegenheiten, Abschluss eines Optionsvertrages über
Trennflächen des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an
der Thaya, Gewährung einer Gewerbeförderung und Kündigung eines
Pachtverhältnisses über Trennflächen des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393,
KG 21194 Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 20.08.2015**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 5. August 2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bestellung eines Ortsvorstehers

SACHVERHALT:

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 25.01.2015 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

Gemäß § 40 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil nach Abs. 1 auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.03.2015, Punkt 8 der Tagesordnung beschlossen, die Ortsteile festzulegen und die Ortsvorsteher zu bestellen. Für die Ortsteile Klein Eberharts und Ulrichschlag wurden keine Ortsvorsteher bestellt.

Herr Josef Fuchs, 3830 Ulrichschlag 21 hat sich nun bereit erklärt, das Amt des Ortsvorstehers für den Ortsteil Ulrichschlag zu übernehmen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird für den Ortsteil **Ulrichschlag** Herr Josef **FUCHS**, 3830 Ulrichschlag 21, als Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Heizungssteuerung Kulturschlößl

SACHVERHALT:

Die bestehende Heizungssteuerungsanlage im Kulturschlößl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Type Enerco sowie die gleichnamige Erzeugerfirma ist auf dem Markt nicht mehr existent. Somit ist der Erhalt von Ersatzteilen nicht mehr gegeben und die derzeit funktionsuntüchtige Anlage als irreparabel anzusehen.

Da die vorhandene Technologie in Ihrer Systematik veraltet ist, ist keine Anschaffung von Teilkomponenten bzw. eine Verwendung der bestehenden Busverkabelung möglich, so dass die gesamte Heizungssteuerungsanlage neu herzustellen ist, wobei teilweise Leerverrohrungen verwendbar wären.

Seitens der EVN („EVN Smart Home Business“) wurde eine Alternative basierend auf Funktechnologie anstelle einer Verkabelung aufgezeigt, welche auf einer Miet-/Kaufvariante ähnlich zu einem Mobilfunkvertrag basiert. Dabei erfolgt die Heizungssteuerung über den in den Kellerräumlichkeiten vorhandenen Computer bzw. hinsichtlich Ihrer Funkreichweite je nach Bedarf aufzustellende Router (sogenannte Cubes), maximal jedoch 4 Stück, welche die Signale an die jeweiligen EVN Smart Home Heizkörperthermostate weiterleitet, welche auf die bestehenden Heizkörperthermostate aufgesetzt werden. Der Betrieb der EVN Smart Home Heizkörperthermostate erfolgt mit herkömmlichen AA-Batterien. Seitens EVN wurde schriftlich mitgeteilt, dass diese ca. alle 2 Jahre zu tauschen sind. Die Netzwerk-Kabelverbindung zwischen EDV und Cubes wird bauseits beigestellt.

Die Herstellkosten belaufen sich bei diesem Angebot auf EUR 3.435,30 incl. 20 % USt.

Für das EVN „Smart Home Business“ ist ein monatliches Nutzungsentgelt zu entrichten, das zur Nutzung der gemieteten Cubes und des EVN Smart Home Webportals berechtigt. Weiters ist die fortlaufende Wartung der EVN Smart Home Software inkludiert, wodurch die Investitionssicherheit sichergestellt wird.

Das Nutzungsentgelt Smart Home Business beträgt pro Cube: EUR 4,17 excl. 20 % USt. pro Monat.

Monatliches Nutzungsentgelt für 4 Cube/s	EUR 16,67 excl. 20 % USt
--	--------------------------

Monatliches Nutzungsentgelt für 4 Cube/s	EUR 20,00 incl. 20 % USt
--	--------------------------

Vertrag zu EVN SmartHome Business

Laufende Entgelte

1. Nutzungsentgelt (monatliche Kosten)

Für EVN SmartHome Business ist ein monatliches Nutzungsentgelt zu entrichten, das zur Nutzung der gemieteten Cubes und des EVN SmartHome Webportals berechtigt. Weiters ist die fortlaufende Wartung der EVN SmartHome Software inkludiert, wodurch die Investitionssicherheit sichergestellt wird.

Das Nutzungsentgelt SmartHome Business beträgt pro Cube: EUR 4,17 excl. USt. pro Monat.

Monatliches Nutzungsentgelt für 4 Cubes EUR 16,67 excl. USt.

Monatliches Nutzungsentgelt für 4 Cubes EUR 20,00 incl. USt.

Die Anzahl der Cubes im Angebot wurde aufgrund einer ersten Besichtigung des Objekts als Schätzung erstellt. EVN gewährleistet nicht, dass die Anzahl der Cubes genügt, um alle SmartHome Komponenten steuern zu können, weil die Stabilität der Funkverbindungen stark von baulichen Faktoren (z.B. Wandstärke, Wandmaterial) abhängt.

2. Zahlungsbedingungen

Entgelt fällig nach erbrachter Leistung, wie unter Punkt 1 beschrieben. Zahlung Pos. 1.0 – 1.2: innerhalb 30 Tage nach Erhalt der Rechnung Zahlung Pos. 1.4 (mtl. Nutzungsentgelt): 1 x jährlich im Vorhinein. Für den Material-Versand fallen pro Bestellung Kosten in Höhe von EUR 5,42 (excl. USt.) an.

EVN kann für die Montage (1.1) sowie für die Software-Inbetriebnahme und Einweisung (1.2.) einen EVN PowerPartner beauftragen. Dann kommt der Vertrag bezüglich dieser Leistungen direkt mit dem EVN PowerPartner zustande, und legt dieser seine Rechnung an den Auftragnehmer.“

3. Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SmartHome Produkte zur Regelung von Heizungen in Wohnräumen“, die diesem Angebot beiliegen.

4. Energieeffizienzmaßnahmen

Hat EVN aufgrund bestehender oder künftiger gesetzlicher Bestimmungen Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen bzw. deren Erbringung nachzuweisen, so werden alle aufgrund dieses Angebotes bzw. Vertrages erbrachten Beratungsdienstleistungen sowie die daraus umgesetzten Maßnahmen zur Energieeffizienz-Steigerung beim Kunden – unabhängig vom Bestehen einer aufrechten Vertragsbeziehung – zur Gänze der EVN angerechnet.

5. Obliegenheiten des Kunden

5.1 Für die Installation der EVN SmartHome Computer (Cubes) stellt der Kunde EVN bei der Installation lokale IT-Unterstützung zur Koordination und Port- Freischaltung bei der Cube-Inbetriebnahme zur Verfügung. Der Kunde überprüft vor dem Installationstermin, ob netzwerktechnisch alle Voraussetzungen für eine reibungslose Netzwerkintegration von EVN SmartHome gegeben sind (z.B. ausreichende LAN-Verkabelung, freie Routerports, freie IP-Adressen, zur Verfügung stellen eines PC's für die Programm Installation) und stellt diese Infrastruktur bei Fehlen vor dem Installationstermin auf seine Kosten her.

5.2 Wünscht der Kunde die Anbringung von EVN SmartHome Heizkörperthermostaten an Stellen, an denen aufgrund eines zu geringen Wandabstands ein SmartHome Heizkörperthermostat nicht verbaut werden kann (Mindestabstand 13 cm, siehe Beilagen „Kompatibilitätsübersicht EVN SmartHome Heizkörperthermostat“), so sind evtl. Stemmarbeiten vom Kunden auf seine Kosten vor dem Installationstermin durchzuführen. Bei Heizkörpern mit alten Ventilen ohne Schraubgewinde wie Handlauf- Reglern ist vor Montage von SmartHome ein Ventiltausch erforderlich, siehe Beilagen „Kompatibilitätsübersicht EVN SmartHome Heizkörperthermostat“.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Kunde

Maria Enzersdorf,

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Unterschrift/Firmenstempel

Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat)

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Anschrift (wenn Kontoinhaber abweichend von Vertragspartner)

Str./Nr.:

PLZ: Ort/Land:

Ich ermächtige die EVN AG, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, Creditor-ID: AT93 ZZZ 00000004276 , widerruflich, Zahlungen wie vereinbart von meinem Konto mittels SEPA Lastschriften einmalig oder wiederkehrend einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von EVN AG auf mein Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort/Datum

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf mit einer Angebotssumme von EUR 3.435,30 incl. 20 % USt. zuzüglich monatliches Nutzungsentgelt für vier Cubes in der Höhe von EUR 20,00 incl. 20 % USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/8532-6180 (Kulturschlössl, Instandhaltung Einrichtung)

EUR 11.400,00

gebucht bis: 27.07.2015 EUR 5.208,55

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12.08.2015 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR SR Melitta BIEDERMANN an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die **EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.03.2015 in der Höhe von

EUR 3.435,30 incl. 20 % USt.

mit der **Installierung der „EVN Smart Home Business Heizungssteuerung“** beauftragt.

Im Zuge dieser Maßnahme wird mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf nach der Installierung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, der die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya berechtigt, die Nutzung der benötigten vier Cubes und des EVN Smart Home Webportals in Anspruch zu nehmen. Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich

EUR 20,00 incl. 20 % USt.

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei er im ersten Jahr von beiden Seiten nicht ordentlich gekündigt werden kann (Mindestlaufzeit). Nach einem Jahr Vertragsverhältnis kann der Kunde den Nutzungsvertrag täglich kündigen.

Weiters ist in diesem Entgelt die fortlaufende Wartung der EVN Smart Home Software inkludiert, wodurch die Investitionssicherheit sichergestellt wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Rainer CHRIST, GR Herbert HÖPFL, GR Lisa Maria NEUBAUER und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 20.08.2015**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Subvention für den Ankauf eines Vereinsbusses

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom Juni 2015, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29.06.2015, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen „Neuer Vereinsbus“

Sehr geehrter Hr. Stadtrat, lieber Edi,

aus gegebenem Anlass wenden wir uns mit einer großen Bitte an dich:

Kurz vor Saisonende hat unser Vereinsbus, welcher für den Transport unserer NachwuchsspielerInnen zu den Auswärtsspielen gedient hat, einen Motorschaden erlitten. Eine Reparatur ist aufgrund es fortgeschrittenen Alters (Baujahr 2001) nicht rentabel.

Für unsere rund 100 Kinder und Jugendlichen, welche sich derzeit auf 8 Mannschaften aufteilen, ist dieser Bus eine unverzichtbare Notwendigkeit. Da wir in unseren alten Vereinsbus in den letzten Jahren immer wieder viel Geld in allfällige Reparaturen (ua Ausschweißen der Roststellen und Getriebeschaden) investiert haben, haben wir uns aus wirtschaftlichen Gründen für die Anschaffung eines neuen VW-Busses entschieden (VW-Bus, 9 Sitze, Klimaanlage, langer Radstand, sonst keine Extras).

Die Investitionskosten in Höhe von € 32.000,00 werden zum Großteil – wie auch beim Vorgänger – mittels Kredit finanziert. Um den zu finanzierenden Betrag möglichst gering halten zu können, haben wir neben der Sponsorensuche auch eine Bausteinaktion ins Leben gerufen. Die Aktion „Unser Nachwuchs fährt Bus“ bietet den Käufern eines Bausteines (mind. € 50,-) die Möglichkeit, namentlich als Gönner auf dem neuen Bus ausgewiesen zu werden.

In der Hoffnung, durch Sponsoren und die Bausteinaktion möglichst viel Geld auftreiben zu können, bitten wir auch die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, unser Projekt mit € 2.000,- zu unterstützen, um unseren Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft einen sicheren Transport zu den Auswärtsspielen zu ermöglichen.

Das Logo der Stadtgemeinde wurden wir selbstverständlich an der gewünschten Stelle gut sichtbar anbringen.

In diesem Sinne hoffen wir auf eine positive Bewertung unseres Ansuchens und verbleiben

mit sportlichen Gruß

Für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch
Obmann

Johann Mölzer
Präsident

Leopold Streicher
Präsident“

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 29.500,00
gebucht bis: 03.07.2015 EUR 3.959,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.07.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für den **Ankauf eines neuen VW-Busses für den Mannschaftstransport** wird dem **SV Sparkasse Waidhofen/Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 eine **Subvention** in Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll das Logo der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf dem neuen VW-Bus als auch auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angebracht werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Stadtmauer - Sanierung im Bereich „Südpromenade“ zu Liegenschaft Hauptplatz 9

SACHVERHALT:

Im Dezember 2014 ereignete sich bei der Stadtmauer, Gst. Nr. 203/1, EZ 249, KG Waidhofen an der Thaya, im Bereich der „Südpromenade“ zu Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9 (gemeinhin als „Gründerhaus“ bekannt) ein Schadensfall.

Unmittelbar unterhalb der Wandkrone war zunächst auf einer Fläche von etwa 5 m² die äußere Wandschale ausgebrochen und abgestürzt. Wenige Tage später brachen noch weitere Teile aus, sodass nunmehr ein Ausbruch von ca. 20 m² vorliegt.

Zwischen diesen beiden Ereignissen wurden Erhebungen durch das Zivilingenieurbüro KMP ZT-GmbH, 4040 Linz, Kapellenstraße 13 durchgeführt, um eine Beurteilung der Situation, vor allem aus statischer Sicht, bzw. ein Sanierungskonzept auszuarbeiten.

Als naheliegende Gründe für den Schadensfall sind der Überhang der Mauer (bis zu 30 cm) zu nennen, bzw. ist zu vermuten, dass durch Risse in der Abdeckplatte bzw. an der Mauerseite Niederschlagswässer eintreten und somit die Mauer destabilisieren.

Die bestehende Abdeckplatte hat keinen seitlichen Überstand bzw. Tropfnasenausbildung, sodass Niederschlagswasser nicht entsprechend abgeleitet wird.

Auf Grund der unzureichenden Fundamentierung in diesem Bereich, mit einer Tiefe von 30 bis 50 cm, hat sich die Stadtmauer über den Zeitraum Ihres Bestehens sukzessive nach außen geneigt.

Mit Schreiben vom 02.01.2015 wurde durch das Zivilingenieurbüro KMP ZT-GmbH, 4040 Linz, Kapellenstraße 13 ein Sanierungskonzept für diesen Stadtmauerabschnitt übermittelt, der neben den kurzfristig auf Grund des Schadensfall vorzunehmenden Sanierungsmaßnahmen auch Maßnahmen vorschlägt, um den längerfristigen Erhalt der Mauer sicherzustellen und das Risiko weiterer Schadensfälle zu minimieren

Im Wesentlichen werden folgende Sanierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Ausmauern des ausgebrochenen Teils, sowie Versetzen von kunstharzvermörtelten Steckisen zur Herstellung eines kraftschlüssigen Gefüges
- Herstellung einer neuen Betonabdeckung im Abschnitt Gründerhaus (Hauptplatz 9)
- Risse und offene Fugen an den Wandseitenflächen satt ausmörteln.
- talseitig Herstellung einer zumindest 1 m unter Gelände reichenden Fundierung

Der in weiterer Folge anschließende Teil der Stadtmauer im Bereich der Liegenschaften Hauptplatz 10 und 11 weist zwar eine adäquate Betonabdeckplatte auf, jedoch sind in dieser bereits Risse erkennbar. Diese können mit einer oberflächlich aufgetragenen Abdichtung mittels Bitumenspachtelung saniert werden.

Prinzipiell sind die Geländeverhältnisse in diesem Bereich als schwierig einzustufen. Eine Zufahrt bis zur Schadensstelle ist mit herkömmlichen Fahrzeugen nicht möglich.

In der Vergangenheit ereigneten sich bereits mehrere Schadensfälle an der Stadtmauer. Diese wiesen ein analoges Schadensbild zum vorliegenden Fall auf und sind auch hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen nahezu ident. Die Sanierungen wurden stets durch die Firma Reissmüller Bauges.m.b.H, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 durchgeführt. Das Unternehmen verfügt noch über Facharbeiter, die die zu erledigenden Arbeiten, in erster Linie das Mauern mit Natursteinen, beherrschen.

Auf Basis des Sanierungskonzeptes vom 02.01.2015 der KMP ZT-GmbH, 4040 Linz, Kapellenstraße 13, wurden durch die Firma Reissmüller Bauges.m.b.H, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 Kostenvoranschläge, alle vom 29.04.2015, erarbeitet. Da aus budgetären Gründen nicht sichergestellt war, ob und in welchem Umfang alle Sanierungsmaßnahmen realisierbar sind, wurde das Sanierungsvolumen in 4 Bauabschnitte unterteilt, was sich auch in den übermittelten Kostenvoranschlägen widerspiegelt. Diese sind wie folgt:

Pos.	Nr. Kosten-VA	Titel des Kosten-VA	Angebotspreis incl. Ust
1	20150294	Instandsetzung der Stadtmauer „Südpromenade, Bereich Gründerhaus (Sparkasse), Gesamtlänge ca. 25 lfm (Anm.: = Sanierung des eigentlichen Schadensfall)	EUR 31.883,52
2	20150297	Erneuerung der schadhafte Betonabdeckung an der Stadtmauer Bereich Gründerhaus, Gesamtlänge ca. 25 lfm	EUR 8.724,00
3	20150296	Unterfangung der Stadtmauer Südpromenade Bereich Gründerhaus (Sparkasse) talseitig ca. 25 lfm	EUR 12.558,60
4	20150295	Sanierung der Betondeckung bei der Stadtmauer Südpromenade, Gesamtlänge 23 lfm Abschnitt Dangel – Willinger (Anm.: = Liegenschaften Hauptplatz 10 und 11)	EUR 18.088,80
Gesamtsumme			EUR 71.254,92

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Kostenvoranschläge vom 29.04.2015 der Reissmüller Bauges.m.b.H, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 mit einer Summe von EUR 71.254,92 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/3630-6190 (Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, Instandhaltung der Stadtmauern) EUR 4.000,00

gebucht bis: 23.07.2015 EUR 928,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Der noch offene Betrag ist für das Vorhaben „Herstellung einer Blechabdeckung im Bereich „Südpromenade“ zu Liegenschaft Hauptplatz Nr. 6“ vorgesehen, zu welchem in der Sitzung des Stadtrates vom 12.08.2015, Punkt 6 b) der Tagesordnung eine Beauftragung in Höhe von EUR 2.950,80 incl. Ust beschlossen wurde.

Herr Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt hat daher folgendes Finanzierungskonzept vorgeschlagen:

Eine Bedeckung wäre unter Schaffung eines AOH-Vorhabens wie folgt möglich:

Ausgaben:

Zu beauftragende Leistungen	EUR 71.254,92
<u>Interne Vergütungen / Unwägbarkeiten</u>	<u>EUR 9.700,00</u>
Gesamt	EUR 80.954,92

Einnahmen:

Haushaltsrücklage	EUR 28.200,00
Förderung Bundesdenkmalamt 10 %	EUR 8.095,00
Abteilung Kultur Land NÖ 10 %	EUR 8.095,00
<u>Zuführung aus AOH-Vorhaben 15 – Liegenschaften</u>	<u>EUR 36.564,92</u>
Gesamt	EUR 80.954,92

unter der Annahme, dass obige Förderungen möglich sind, sonst ist der Differenzbetrag ebenfalls aus AOH-Vorhaben 15 – Liegenschaften zuzuführen;

Unter Ansatz 5/8400-0012 wurden im 1. Nachtragsvoranschlag EUR 58.100,00 für Grundkäufe veranschlagt.

Zu diesen kommt es nach derzeitigem Stand nicht und steht daher dieser Betrag für die Zuführung zur Verfügung.

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2015 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den obig ausgewiesenen Betrag vorrangig wieder dem AOH-Vorhaben 15 - Liegenschaften zuzuführen. Somit würde es sich lediglich um eine Zwischenfinanzierung handeln und wäre die Problematik einer Zwischenfinanzierung durch genehmigungspflichtige Darlehen nicht gegeben.

Zwischenzeitlich ergab eine Abklärung des Finanzbedarfes für die Sanierung der Feldwege einen Bedarf von zusätzlichen EUR 20.000,00 und ist vorgesehen, diesen Betrag aus der Haushaltsrücklage zur Verfügung zu stellen.

Es ist daher die Finanzierung für die Sanierung der Stadtmauer dahingehend abzuändern, dass die vorgesehene Entnahme aus der Haushaltsrücklage um EUR 20.000,00 reduziert wird und dieser Betrag aus dem Vorhaben Liegenschaften zugeführt wird.

Des Weiteren war im Finanzierungskonzept von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt, welches mit Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL und Bgm. Robert ALTSCACH abgesprochen war, vorgesehen, eventuelle im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2015 erzielte Überschüsse dazu zu verwenden, um den Betrag, welcher aus dem „AOH Vorhaben 15 – Liegenschaften“ für die Sanierung der Stadtmauer entnommen wird, wieder diesem AOH Vorhaben zuzuführen.

Es ist daher der Beschluss in diesem Sinne zu adaptieren.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 04.08.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Arbeiten für die **Sanierung des Schadensfall sowie Errichtung einer neuen Mauerabdeckung und Unterfangung der Stadtmauer im Bereich Hauptplatz 9 und Sanierung der bestehenden Stadtmauer-Abdeckplatte im Bereich Hauptplatz 10 und 11**, an die **Firma Reissmüller Bauges.m.b.H, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45** auf Grund und zu den Bedingungen der Kostenvoranschläge vom 29.04.2015, Nr. 20150294, Nr. 20150297, Nr. 20150296 und Nr. 20150295 zum Gesamtpreis von

EUR 71.254,92

incl. USt. vergeben

und

das Vorhaben ist im Wege eines AOH-Projektes abzuwickeln und wie folgt zu finanzieren

Haushaltsrücklage	EUR 8.200,00
Förderung Bundesdenkmalamt 10 %	EUR 8.095,00
Abteilung Kultur Land NÖ 10 %	EUR 8.095,00
<u>Zuführung aus AOH-Vorhaben 15 – Liegenschaften</u>	<u>EUR 56.565,00</u>
Gesamt	EUR 80.955,00

unter der Annahme, dass obige Förderungen möglich sind, sonst ist der Differenzbetrag ebenfalls aus AOH-Vorhaben 15 – Liegenschaften zuzuführen, wofür noch ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 9.135,00 zur Verfügung steht.

Weiters werden eventuelle im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2015 erzielte Überschüsse dazu verwendet, um den Betrag, welcher aus dem „AOH Vorhaben 15 – Liegenschaften“ für die Sanierung der Stadtmauer entnommen wird, wieder diesem AOH Vorhaben zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase III 2016 - 2018

SACHVERHALT:

Mit Stadtratsbeschluss vom 15.10.2008, Punkt 6 der Tagesordnung, hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ des Vereins Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit für die Jahre 2009-2012 beteiligt:

*„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich am **Projekt „Wohnen im Waldviertel“** des Vereins Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit unter den genannten Bedingungen und stellt für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 jeweils den Betrag von **EUR 3.350** für das Projekt „Wohnen im Waldviertel“ zur Verfügung.*

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die aliquoten Kosten. Die Überweisung des jährlichen Betrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

*Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht mehr am Projekt standort:aktiv teilnimmt, sind für die Nutzung des KOMSIS jährliche Kosten in der Höhe von **EUR 1.560,00** zu leisten.“*

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.08.2012, ebenfalls Punkt 6 der Tagesordnung, hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am Nachfolgeprojekt des Vereins Interkomm Waldviertel für die Jahre 2013-2015 beteiligt:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich am Projekt „Wohnen im Waldviertel – Projektphase II“ des Vereins Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit unter den genannten Bedingungen und stellt für die Jahre 2013, 2014 und 2015 jeweils den Betrag von höchstens EUR 3.292,00 (EUR 2.512,00 Wohnen im Waldviertel und EUR 780,00 für die Nutzung des KOMSIS) für das Projekt „Wohnen im Waldviertel - -Projektphase II“ zur Verfügung.

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die aliquoten Kosten. Die Überweisung des jährlichen Betrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.“

Mit Mail vom 07.07.2015 erging von der Projektabwicklung Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH, 3580 Horn, Florianigasse 7, folgende (Vorab-)Info an Herrn Bürgermeister Robert Altschach:

Wohnen im Waldviertel

Wo das Leben neu beginnt.



Einladung

zur Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel 2016-2018“

Der Verein Interkomm Waldviertel lädt Sie und Ihre Gemeinde ein, am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ 2016-2018 teilzunehmen. Nach dem sehr positiven Zuspruch durch die am 23. Juni in Göpfritz anwesenden Gemeinden stehen die Zeichen für eine Weiterführung des Projektes gut!

Imagekorrektur und Neupositionierung als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort sind wichtige und langjährige Aufgaben und dürfen nach den Erfolgen in der ersten und zweiten Periode nicht gestoppt werden, war die Meinung aller teilnehmenden GemeindevertreterInnen.

Auch die 190 Feedback-Karten vom Botschaftertreffen 2015 in Horn waren extrem positiv. Nun gilt es, die Verhandlungen mit dem Land NÖ, mit weiteren Sponsoren und mit Projektpartnern zu konkretisieren. Dazu ist es wichtig, verbindliche Teilnahmezusagen von den Gemeinden zu erhalten.

Die dritte Projektphase wird am **1. Jänner 2016** starten und ist für drei Jahre angesetzt. Es sind alle Waldviertler Gemeinden zur Teilnahme eingeladen, um die eigene Wohnstandortvermarktung zu optimieren und von der größten, freiwilligen Gemeindekooperationen zu profitieren.

Bisherige Erfolge

Das Projekt startete im März 2009. Die Erstversion der Plattform und die damit verbundenen Marketingaktivitäten starteten im September 2009. **2010 stellten sich bereits erste Erfolge ein.** So sind von 2010 bis 2014 fast **1.500 HauptwohnsitzerInnen mehr zugewandert als abgewandert** (siehe nachstehende Wanderungsdaten zur NUTS III-Region Waldviertel).

Nuts III Region Waldviertel	2009			2010			2011			2012			2013			2014		
	Wegzüge	Zuzüge	Saldo	Wegzüge	Zuzüge	Saldo	Wegzüge	Zuzüge	Saldo	Wegzüge	Zuzüge	Saldo	Wegzüge	Zuzüge	Saldo	Wegzüge	Zuzüge	Saldo
gesamt	13.380	13.171	-209	13.569	13.689	120	13.462	13.944	482	13.457	13.464	7	13.733	13.991	258	13.745	14.375	630
ohne Binnen-umzug	4.118	3.901	-217	4.028	4.148	120	3.982	4.464	482	4.243	4.250	7	4.243	4.501	258	4.350	4.980	630

Quelle: Statistik Austria (STATcube-Abfrage am 30.06.2015)

Weitere Projekterfolge (Kurzfassung)

- **1.480.000 Immobilien-Inserat-Aufrufe** und dadurch **4.000 wieder genutzte Objekte**
- **Aufbau eines professionellen Internetportals** mit **455.000 Besuchen** (davon 222.252 aus Wien): www.wohnen-im-waldviertel.at
- **10 „Wohnen im Waldviertel“-Journale** als Beilage in Krone und Kurier
- **4.400 Facebook-Fans**, die wir mit unseren Botschaften erreichen
- **700 Waldviertel-BotschafterInnen**, die sich für das neue Bild des Waldviertels einsetzen: www.wohnen-im-waldviertel.at/botschafter
- Erfolgreiche Kooperationen mit den **Projektpartnern** Raiffeisen, W.I.V., HARTL HAUS, WAV, KASTNER Gruppe, WHB Holz GmbH, IV-NÖ, Waldviertler Partnerbetriebe, Wirtschaftsforum Waldviertel und jobwald.at
- **56 teilnehmende Gemeinden**, die sich zu 10 intensiven Gemeinde-Workshops trafen, um das kommunale Wohnservice zu optimieren.

Wohnen im Waldviertel

Wo das Leben neu beginnt.



Ausblick auf die Projektphase III

Die Projektarbeit in den Jahren 2016 bis 2018 wird unter dem Arbeitstitel „**Lange mehr vom Leben haben – im Waldviertel.**“ laufen.

Die erfolgreiche **Basisarbeit** der letzten sechs Jahre wird konsequent fortgesetzt.

Zusätzlich stellen **Einzelprojekte** im Bereich „**Wohnen für Jung und Alt**“ sowie die intensive **Zusammenarbeit von Gemeinden und Wirtschaft** wichtige Schwerpunkte dar.



Lange mehr vom Leben haben.

Die Region Waldviertel soll durch die gemeinsame Entwicklung von spezifischen Wohnangeboten verstärkt als „**Lebenslanger Wohnstandort**“ etabliert werden.

Neben dem klassischen Einfamilienhaus muss es weitere Wohnformen für eine sich durch den demografischen Wandel verändernde Gesellschaft geben.

Konkret sollen **Wohnformen für jedes Alter** – für die erste Haushaltsgründung, das erste Kind, nach einer Trennung oder bei Eintritt in die Pension – in möglichst vielen Gemeinden initiiert werden.

Neubau und Sanierungen, in Kooperation mit regionalen Betrieben, insbesondere in Ortszentren sind das Ziel von: **Jung sein, alt werden – gemeinsam im Waldviertel.**

Die bisherigen Ziele des Projektes werden konsequent weiter verfolgt. Der in die Wege geleitete **Imagewandel** der Region als attraktiver Wohnstandort wird fortgesetzt und der Zuzug ins Waldviertel gefördert.

Das kommunale **Wohnservice** wird stetig professionalisiert. Denn die Zahl der Hauptwohnsitze bleibt Schlüsselfaktor für Ertragsanteile, Kaufkraft, Wirtschaftsentwicklung, Infrastruktur- auslastung und Investitionen.

Finanzierungsplan für die Projektphase III

Finanzierung	jährlich	Gesamt
Gemeinden alt & neu	€ 100.000	€ 300.000
Sponsor, Projektpartner, Einnahmen etc.	€ 107.000	€ 321.000
Land NÖ (in Verhandlung)	€ 100.000	€ 300.000
Gesamt	€ 307.000	€ 921.000

Wohnen im Waldviertel

Wo das Leben neu beginnt.



Leistungen

Im Projektbeitrag enthalten ist die laufende **Betreuung der Gemeinden** zum Thema Standortvermarktung, sowie sämtliche **Produktionskosten** von kooperativen Werbemitteln und die Kosten für **Werbeaktivitäten**, die gemeinschaftlich durchgeführt werden. Dazu gehören unter anderem:

- Die Weiterentwicklung und Betreuung der Webseite www.wohnen-im-waldviertel.at
- Das einmal jährlich erscheinende **24-seitige Sonderjournal** in KRONE und KURIER in Wien, Linz und im Waldviertel (€ 49.000.-), jeweils mit einer Auflage von bis zu 340.000 Stk. Ein wichtiges Werbemittel für das Außen- und Innenmarketing.
- **Inserate** z.B. im BIOEM Messejournal, im Freizeitjournal Waldviertel und weiteren Journalen rund um die Region, in Immobilienzeitschriften, im Wiener Bezirksblatt, u.v.m.
- Regelmäßige **Pressearbeit** und Kontakt zu JournalistInnen
- Regelmäßige **Internetmarketing-Aktivitäten**, v.a. über GoogleAdwords aber auch Bannerwerbung, Suchmaschinenoptimierung etc.
- Social Media Marketing, d.h. laufende, redaktionelle Betreuung der Facebook-Fanpage facebook.com/WohnenImWaldviertel sowie des Twitter-Accounts twitter.com/Waldviertel
- Betreuung der **Waldviertel-BotschafterInnen** (wohnen-im-waldviertel.at/botschafter) und von **Testimonials**
- Service für die teilnehmenden Gemeinden und Impulse bei der Initiierung von „Wohnen im Waldviertel“ Projekten in den einzelnen Gemeinden.

Bsp.: 230 Gäste beim BotschafterInnen-Treffen 2015 im Vereinshaus Horn



Einen guten Überblick zum Projekt bietet die Webseite www.wohnen-im-waldviertel.at. Diese wurde mittlerweile auch zur Immobilienplattform für die WaldviertlerInnen selbst. Hier werden ausschließlich Häuser, Wohnungen und Grundstücke zum Kauf und Mieten aus den teilnehmenden Gemeinden vermarktet.

Wohnen im Waldviertel



Wo das Leben neu beginnt.

Teilnahmebedingungen für Phase III (2016 bis 2018)

Die jährlichen Projektbeiträge setzen sich für Ihre Gemeinde Waidhofen/Thaya aus folgenden Kostenstellen zusammen:

€ 561,- Ordentliche Mitgliedschaft im Verein Interkomm Waldviertel

Durch die Mitgliedschaft ist die Gemeinde Teil einer der größten, freiwilligen Gemeindekooperationen und hat die Möglichkeit, bei sämtlichen Projekten, die der Verein entwickelt und umsetzt, teilzunehmen.

€ 780,- Nutzungsgebühr für das Kommunale Standort Informationssystem, www.komsis.at

Die Internetbasierte Software dient der Verwaltung und Präsentation der Immobilien und Baugründe aus der Gemeinde. Auch auf der eigenen Webseite! Dieses Tool kann auch unabhängig von der Projektteilnahme für die kommunale Standortvermarktung eingesetzt werden.

€ 2512,- Projektbeitrag. Dieser Gemeindebeitrag errechnet sich wie folgt:

50 % der gesamten Projektkosten werden zu gleichen Teilen auf die Projektgemeinden aufgeteilt.
50 % der gesamten Projektkosten werden aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde festgelegt.

Für die neu hinzukommenden Gemeinden wird für die bisherigen Projektentwicklungskosten zusätzlich ein Jahresbeitrag vorgeschrieben.

Allfällige Zwischenfinanzierungskosten werden auf alle Gemeinden aufgeteilt. Seit 2009 sind bis dato allerdings noch nie Beiträge angefallen, da sehr effizient und sparsam gearbeitet wird und die Budgetdisziplin und der Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel Priorität hat.

Auf vielfachen Wunsch finden Sie beiliegend eine **Mustervorlage für einen Gemeinderatsbeschluss** sowie den Foliensatz, der beim Bürgermeistertreffen am 23. Juni verwendet wurde. Darin finden Sie kompakt zusammengefasst die Meilensteine und Aktivitäten.

Wir hoffen auf Ihr Interesse und eine **Rückmeldung bis Montag, den 14. September 2015**. Für Fragen und weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vzbgm. Ing. Johann Müllner
Obmann Verein Interkomm
☎ 0664 / 35 299 14
✉ muellner@poella.at

GF Josef Wallenberger
Wallenberger & Linhard Regionalberatung
☎ 02982 / 4521
✉ office@regionalberatung.at

Bgm. Martin Bruckner
Projektleiter
☎ 0664 / 11 422 11
✉ martin.bruckner@grossschoenau.gv.at

Mag. Nina Sillipp
Wallenberger & Linhard Regionalberatung
☎ 02982 / 4521 - 17
✉ nina.sillipp@regionalberatung.at

Horn, am 7. Juli 2015

Sachverhalt zu den Teilnahmebedingungen für die Phase III (2016 bis 2018):

Ordentliche Mitgliedschaft im Verein Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.1998, Punkt 25 der Tagesordnung, dem Verein „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ beigetreten.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2005, Punkt 12 der Tagesordnung, ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Ende des Geschäftsjahres 2005 aus dem Verein ausgetreten.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2006 ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Verein „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ ab 2006 erneut beigetreten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder EUR 0,10 pro Einwohner. Für 2015 betrug der Mitgliedsbeitrag EUR 560,60.

Nutzungsgebühr für das Kommunale Standort Informationssystem - KOMSIS:

KOMSIS dient zur Verwaltung und Präsentation von Wohnbau- und Betriebsbaugrundstücken sowie für Wohn- bzw. Betriebs- und Geschäftsobjekten. Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ab 2016 bei keinem Projekt mehr beteiligt ist, wofür das Kommunale Standort Informationssystem (KOMSIS) benötigt wird, ist für die Nutzung dieses Systems eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

Projektsbeitrag:

Der Projektsbeitrag für die Gemeinde errechnet sich aus 50 % der gesamten Projektskosten zu gleichen Teilen aufgeteilt auf die am Projekt teilnehmenden Gemeinden und aus 50 % der gesamten Projektskosten aufgeteilt nach Einwohner aller am Projekt teilnehmenden Gemeinden. Der Projektsbeitrag beträgt jährlich EUR 2.512,00 und ist gleich hoch wie beim derzeit laufenden Projekt.

Haushaltsdaten:

Da die Projektsbeiträge erst ab 2016 fällig sind und für dieses Haushaltsjahr der Voranschlag noch nicht erstellt ist, liegen somit auch keine Haushaltsdaten vor. Es ist der entsprechende Betrag im Voranschlag 2009 und in den Folgejahren zu berücksichtigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung vom 04.08.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich am **Projekt „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase III 2016 – 2018** des Vereins Interkomm Waldviertel – Verein zur

Förderung kommunaler Zusammenarbeit unter den im Mail vom 07.07.2015 genannten Bedingungen und stellt für die Jahre 2016, 2017 und 2018 einen Projektsbeitrag in der Höhe von höchstens **EUR 2.512,00** zur Verfügung.

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die aliquoten Kosten. Die Überweisung des jährlichen Betrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung

und

übernimmt für den Zeitraum des Projektes „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase III 2016 – 2018 die jährlichen Kosten zur **Nutzung** der internetbasierten **Software „KOM SIS“** in der Höhe von **EUR 780,00**

und

es sind die jährlichen Beiträge für die Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ – Projektphase III 2016 -2018 und für die Kosten für die Nutzung der internetbasierten Software „KOM SIS“ in den Voranschlägen sowie im mittelfristigen Finanzplan zu berücksichtigen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Übernahme der Nebenanlagen der Baulose

- a) **„Unterführung Bittnerkreuzung“, Fuß- und Radwegunterführung unter der B36 incl. Gehsteige und Verrohrungen**

SACHVERHALT:

Die Fuß- und Radwegunterführung unter der B36 incl. Gehsteige und Verrohrungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich, Straßendienst (NÖ Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya und der Brückenbauabteilung Zwettl) hergestellt.

Die NÖ Straßenbauabteilung 8 und die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya haben nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Übernahme der hergestellten Anlage Fuß- und Radwegunterführung unter der B36 incl. Gehsteige und Verrohrungen des Bauloses „Unterführung Bittnerkreuzung“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt werden soll:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-W-96/024-2014, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Fuß- und Radwegunterführung unter der B36 incl. Gehsteige und Verrohrungen Bls.: „Unterführung Bittnerkreuzung“) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 03.08.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die vorliegende Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya betreffend die Übernahme der hergestellten Anlage Fuß- und Radwegunterführung unter der B36 incl. Gehsteige und Verrohrungen des Bauloses „Unterführung Bittnerkreuzung“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Übernahme der Nebenanlagen der Baulose

b) „Puch Ost“, ODF an der L8119 Gehsteige und Nebenflächen

SACHVERHALT:

Die Gehsteige und Nebenflächen der Ortsdurchfahrt an der L8119 wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich, Straßendienst (NÖ Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya und der Brückenbauabteilung Zwettl) hergestellt.

Die NÖ Straßenbauabteilung 8 und die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya haben nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Übernahme der hergestellten Anlage Gehsteige und Nebenflächen der Ortsdurchfahrt an der L8119 km 2,3 – km 2,4 des Bauloses „Puch Ost“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt werden soll:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-W-96/044-2014, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige und Nebenflächen im Bls.: „Puch Ost“ L8119 km 2,3 – km 2,4) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 03.08.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die vorliegende Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya betreffend die Übernahme der hergestellten Anlage Gehsteige und Nebenflächen der Ortsdurchfahrt an der L8119 km 2,3 – km 2,4 des Bauloses „Puch Ost“ in

die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Übernahme der Nebenanlagen der Baulose

c) „VLSA Kreuzung B36/L59“, Nebenflächen und Gehsteige

SACHVERHALT:

Die Nebenflächen und Gehsteige an der Kreuzung B36/L59 (bei der 2014 neu errichteten Verkehrslichtsignalanlage, kurz: VLSA) wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich, Straßendienst (NÖ Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya und der Brückenbauabteilung Zwettl) hergestellt.

Die NÖ Straßenbauabteilung 8 und die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya haben nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Übernahme der hergestellten Anlage Nebenflächen und Gehsteige des Bauloses „VLSA Kreuzung B36/L59“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt werden soll:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-W-96/044-2014, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Nebenflächen und Gehsteige im Bls.:“ VLSA Krzg. B36/L59“) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom Nö Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 03.08.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die vorliegende Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya betreffend die Übernahme der hergestellten Anlage Nebenflächen

und Gehsteige des Bauloses „VLSA Kreuzung B36/L59“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 29 Dr. Schönbauer-Straße, Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 01.07.2015, Antragsnummer B401877

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 01.07.2015 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 08.07.2015) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC) für den Förderungsgeber Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer B401877, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 29 Dr. Schönbauer-Straße, Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße, übermittelt. Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 680.000,00 mit einem vorläufigen Fördersatz von 8 % ergibt dies eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 75.586,00 und soll in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 03.08.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der KKPC für den Förderungsgeber Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 01.07.2015 vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B401877**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 29 Dr. Schönbauer-Straße, Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2015

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 01.07.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrá Rupprechter, mit Entscheidung vom 01.07.2015 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	8,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	680.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungskataster	2.200,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	18.168,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	2.094,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	1.100,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 75.586,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 1,26 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die

weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Abschluss einer Vereinbarung zwischen EVN Netz Niederösterreich GmbH Waidhofen/Thaya und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Teilverkabelung Lindenhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße

SACHVERHALT:

In einem Teilbereich der Lindenhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße besteht noch ein Niederspannungs-Freileitungsnetz der EVN Waidhofen an der Thaya. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die EVN Waidhofen an der Thaya kontaktiert, ob es möglich sei, im Zuge der Straßenbauarbeiten das bestehende Strom-Niederspannungs-Freileitungsnetz durch eine Erdkabelleitung samt neuer Hausanschlussleitungen zu ersetzen. Die Verlegung der Niederspannungsleitung in den Straßenkörper wäre ein Anliegen der Anwohner der beiden Straßenzüge und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und sollte vor Beginn der Straßenbauarbeiten hergestellt werden. Die EVN Waidhofen an der Thaya erstellte ein Projekt mit den hierfür erforderlichen Baumaßnahmen.

Seitens der EVN Waidhofen an der Thaya wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Vereinbarung „Teilverkabelung Waidhofen Lindenhofstraße“, datiert mit 30.07.2015, übermittelt, welche die erforderlichen Baumaßnahmen regelt, die die Stadtgemeinde vor Beginn der Straßenbauarbeiten durchführen muss.

StR Ing. Martin Litschauer berichtete im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt, dass die übermittelte Vereinbarung, erstellt von der EVN Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 5, Vereinbarung-Nr. 2015-0095, Kundennummer: 12388520, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der EVN Waidhofen/Thaya, bezüglich Verlegung der Niederspannungs-Erdkabelleitungen in der Lindenhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße Textpassagen aufweist, welche noch von der EVN zu korrigieren sind.

Am 11.08.2015 wurde die von der EVN Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 5, korrigierte Vereinbarung „Teilverkabelung Waidhofen Lindenhofstraße“ übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 03.08.2015 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Folgende Vereinbarung, erstellt von der EVN Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 5, Vereinbarung-Nr. 2015-0095, Kundennummer: 12388520, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der EVN Waidhofen/Thaya, bezüglich Verlegung der Niederspannungs-Erdkabelleitungen in der Lindenhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße soll abgeschlossen werden:

„1 Niederspannungsanlagen

- 1.1 Verlegung von ca. 300 m Niederspannungs-Erdkabelleitungen
- 1.2 Errichtung von freistehenden Kabelkästen bzw. Einbaukabelkästen
- 1.3 Abänderungen an den ordnungsgemäßen, den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Vorzählerleitungen.
- 1.4 Abtragung von ca. 280 m Niederspannungs-Freileitung.

2 Baudurchführung und Kostentragung

Die vorangeführte Netzänderung in Form einer Kabelleitung ist jedoch nur möglich, wenn Sie folgende Arbeiten auf Ihre Kosten durchführen lassen bzw. folgende Kosten übernehmen:

- 2.1 Alle erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (aller Oberflächen) im Bereich der gesamten Kabelverlegungsstrecke (Künettenlänge ca. 280 m). Die Grabarbeiten beinhalten:
Aufbruch und Wiederherstellung der befestigten Oberflächen,
Aushub und Wiederverfüllung der Künetten, sowie gegebenenfalls Austausch von nicht verdichtungsfähigem Material
Lieferung und Einbringung des erforderlichen Kabelsandes
Herstellung des Unterbaus für die Oberflächenwiederherstellung.
- 2.2 Alle erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (aller Oberflächen) auf Privatgrund sind durch die jeweiligen Haus- bzw. Grundeigentümer zu tragen.
Die Grabarbeiten beinhalten:
Aufbruch und Wiederherstellung der befestigten Oberflächen,
Aushub und Wiederverfüllung der Künetten, sowie gegebenenfalls Austausch von nicht verdichtungsfähigem Material
Lieferung und Einbringung des erforderlichen Kabelsandes
Herstellung des Unterbaus für die Oberflächenwiederherstellung.
Diesbezüglich wird vor Baubeginn von einem Vertreter der Netz Niederösterreich GmbH das Einvernehmen mit den jeweiligen Haus- bzw. Grundeigentümer hergestellt.
- 2.3 Die Stemm- und Verputzarbeiten am Haus für die seitens Netz Niederösterreich GmbH kostenlos beigestellten Anschlusskästen und Kabelschutzrohre

sowie für die Demontage von diversen Konsolen und Mauerständen sind auf Kosten der Hauseigentümer bzw. auf ihre Kosten durchzuführen.

- 2.4 Die Abänderung der Vorzählerleitung gemäß den elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen hat durch die Hauseigentümer bzw. eine Elektrofirma im Auftrag und auf Kosten der Hauseigentümer zu erfolgen.
- 2.5 Das Verschließen der nach Abtragung der Freileitung entstehenden Dachöffnungen erfolgt durch die jeweiligen Hauseigentümer
- 2.6 Das gesamte erforderliche Material wie Energiekabel, Kabelschutzrohre, Abdeckplatten, Warnband, Bandstahl wird von Netz Niederösterreich GmbH frei Baustelle zur Verfügung gestellt.

Die Demontage der Dachstände bzw. Mauerstände wird von Netz Niederösterreich GmbH veranlasst, wobei die entstehenden Dachlücken vom Hauseigentümer verschlossen werden müssen.

Die übrigen Lieferungen und Leistungen wird EVN auf eigene Kosten durchführen bzw. durch eine konzessionierte Elektrofirma durchführen lassen.

Die sich aus dem vorbeschriebenen Umbau ergebenden Abänderungsarbeiten in der Installation (Vorzählerleitung) sind von einer konzessionierten Elektrofirma im Auftrag und auf Kosten des Kunden durchzuführen.

3 Haftung, Grundbenützung und Genehmigung

Sollten durch die von Ihnen getroffenen Baumaßnahmen Schadenersatzansprüche gestellt oder Entschädigungen gefordert werden, so gehen diese zu Ihren Lasten. Ebenso sind vorhandene Drainageleitungen bei Beschädigung ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Voraussetzung für die Verkabelung ist weiters die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer, wobei wir von der Voraussetzung ausgehen, dass uns die Grundinanspruchnahme kostenlos eingeräumt wird.

Die Erwirkung aller für die Durchführung der Grabarbeiten notwendigen Bewilligungen erfolgt durch die Stadtgemeinde bzw. durch die bauausführende Grabfirma. Insbesondere wird diesbezüglich auf den §90 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leitungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

4 Sonstiges

Der Ordnung halber halten wir fest, dass durch den Abschluss dieser Vereinbarung für Sie kein zusätzliches Strombezugsrecht abgeleitet werden kann.

Weiters möchten wir auf das seit 1.7.1999 gültige Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hinweisen, wonach Sie als Künettenerrichter einen Planungs - bzw. Baustellenkoordinator bestellen müssen.

Die vorliegende Vereinbarung wird rechtskräftig, sobald der von Ihnen unterfertigte, gleichlautende Gegenbrief bei uns eingelangt ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

Das gegenständliche Bauvorhaben ist für den Zeitraum vom Juli bis August 2015 geplant. Eine wesentliche Überschreitung dieser Termine ist zeitgerecht zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Ein ununterbrochener Ablauf des Baugeschehens könnte sonst, auf Grund nicht genehmigter Finanzmittel, gefährdet sein.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses den beiliegenden gleichlautenden Gegenbrief rechtsverbindlich zu unterfertigen und an uns zurückzusenden, damit die Bau durchführung zeitgerecht veranlasst werden kann.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Vergabe der Sanierungsarbeiten an der öffentlichen Straßenbeleuchtung in den Straßenabschnitten Lindenhofstraße, Kreuzungsbereich Bahnhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße

SACHVERHALT:

Da die Fahrbahnen und Gehsteige in den Straßenabschnitten Lindenhofstraße, Kreuzungsbereich Bahnhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße neu hergestellt werden, soll auch die bestehende öffentliche Straßenbeleuchtung saniert und an den Stand der Technik (elektrotechnisch und lichttechnisch) angepasst werden. Die Abstände zwischen den einzelnen Lichtpunkten wird optimiert, die beiden bestehenden Lichtpunkte an der Grundgrenze zur Liegenschaft Caritas entfernt und auf der gegenüberliegenden, westlichen Straßenseite neu hergestellt werden.

Die Firma eww ag, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, erstellte für die Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung ein Projekt samt Lichtberechnung. Daraus ergaben sich Änderungen bei den einzelnen Lichtpunktstandorten. Diese Änderungen wurden im April an Baumeister Ing. Franz Hofstätter übermittelt und konnten so in die Straßenplanung mit aufgenommen werden.

Über die Demontage und Montage zur Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung wurde von der Firma eww ag, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, ein unverbindliches Angebot gelegt. Das am 14.07.2015 übermittelte Angebot weist einen zivilrechtlichen Angebotspreis von EUR 42.036,22 incl. USt. aus.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 14.07.2015 der Firma eww ag, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, mit einer Angebotssumme von EUR 42.036,22 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Die Projektausarbeitung samt Lichtberechnung wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von der Firma eww ag kostenlos zur Verfügung gestellt.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 262/2013 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/6120-0020 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau laut Projekte) EUR 304.000,00

gebucht bis: 07.08.2015 EUR 7.358,62

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 231.507,06

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 409.600,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 03.08.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Sanierungsarbeiten an der öffentlichen Straßenbeleuchtung** in den Straßenabschnitten **Lindenhofstraße, Kreuzungsbereich Bahnhofstraße und Johannes Gutenberg-Straße** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 14.07.2015 an die Firma **eww ag**, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27 zum Preis von

EUR 42.036,22

incl. USt. vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Außerordentliche Sanierung von Güterwegen in den KG's Hollenbach und Puch – Vergabe der Arbeiten

SACHVERHALT:

In den Katastralgemeinden Hollenbach und Puch befindet sich jeweils ein geschotterter Güterweg, welche längere Steilabschnitte mit insgesamt ca. 1.000 m Länge bzw. ca. 3.000 m² aufweisen. In den letzten Jahren kam es nach Regenereignissen in den steileren Wegabschnitten immer wieder zu großflächigeren Auswaschungen und vermehrt zu Schlaglochbildungen der geschotterten Feldwegoberflächen. Die Beseitigung der Auswaschungen und Schlaglöcher verursachen somit immer wieder Kosten für erforderliche Wiederherstellungsarbeiten. Außerdem wird auf die strafrechtlichen Folgen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Wegerhalter verwiesen, sollte das Durchfahren vorhandener Schlaglöcher zu Beschädigungen an Geräten oder KFZ führen oder es zu einem Unfall kommen.

Es sollen nun die steilen Wegabschnitte samt Kuppen und auslaufenden Flachstücken saniert werden. Dazu werden die Wegoberflächen mit einem Gräder abgezogen und mit einem ausreichend selbstentwässerndem Quergefälle versehen. Das Material des seitlich tieferliegenden Banketts (Wegrand) wird ebenfalls mit dem Gräder entfernt. Dieses anfallende Material wird von Landwirten der beiden Katastralgemeinden mittels Traktoren mit Kippanhängern auf Äcker verführt. Die Beladung erfolgt mit dem stadtgemeindeeigenen JCB. Anschließend wird das am Lagerplatz der Stadtgemeinde deponierte, gebrochene Asphaltgranulat (kurz KRC) mittels LKWs zu den Einbaustellen verführt, mit dem Gräder unter Wasserzugabe lageweise mindestens 10 cm stark aufgebracht und mit einem Walzenzug verdichtet. Danach wird auf die Wegoberflächen in den Steilstücken, ca. 1.500 m², eine bituminöse Deckschicht, in Form einer „Doppelten Oberfläche im Kaltverfahren in zwei Arbeitsgängen“ (4,5 kg/m² Bitumen und 32 kg/m² Splitt) aufgebracht und mit mindestens drei bis fünf Walzvorgängen abgewalzt.

Für die Gräder- und Verdichtungsarbeiten samt Wasserzugabe mittels Güllefässern sowie die Ladearbeiten und die Anlieferung des KRC-Materials vom Lagerplatz West der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, erfolgte eine unverbindliche Preisanfrage bei der Firma Brinnich Erdbau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4. Das Angebot vom 12.08.2015 weist einen Gesamtpreis von EUR 7.302,00 incl. USt. aus.

Die Agrarbezirksbehörde, Abteilung Güterwege, 3910 Zwettl, hat im April 2015 für die Gemeinden in den politischen Bezirken Waidhofen an der Thaya und Horn eine Ausschreibung für die Herstellung von bituminösen Güterwegoberflächen nach dem nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben und an die Firma COLAS GmbH, 8101 Gratkorn, Flurgasse 9, vergeben.

Für die Herstellung der bituminösen Deckschicht mit einer „Doppelten Oberfläche im Kaltverfahren in zwei Arbeitsgängen“ in den steilen Wegstrecken kann das Angebot der Firma

COLAS GmbH, 8101 Gratkorn, Flurgasse 9, vom 27.04.2015 herangezogen werden. Für angeschätzte Flächen von ca. 1.500 m² bituminöser Deckschicht, in Form einer „Doppelten Oberfläche im Kaltverfahren in zwei Arbeitsgängen“ zum Preis von EUR 5,70 je m² ergibt dies einen Angebotspreis von EUR 8.550,00 incl. USt.

Die Leistungen (interne Vergütungen), welche durch den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erbracht werden sowie die Beistellung von ca. 360 m³ KRC-Material sind mit geschätzten Kosten von ca. EUR 4.750,00 zu bewerten.

Somit ergeben sich folgende Gesamtkosten für die außerordentliche Sanierung der Güterwege:

Brinnich Erdbau GmbH	EUR	7.302,00
COLAS GmbH	EUR	8.550,00
<u>Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Interne Vergütungen</u>	<u>EUR</u>	<u>4.750,00</u>
GESAMTKOSTEN incl. USt.	EUR	20.602,00

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise der Firmen Brinnich Erdbau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4 und COLAS GmbH, 8101 Gratkorn, Flurgasse 9, als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/6121-6111 (Feldwege, Instandhaltung Feldwege) EUR 3.000,00

gebucht bis: 10.08.2015 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt von der Haushaltstelle Haushaltsrücklage EUR 28.200,00.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2014, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/6121-6111 (Feldwege, Instandhaltung Feldwege)

und

es werden die Gräber- und Verdichtungsarbeiten samt Wasserzugabe mittels Güllefässern sowie die Ladearbeiten und die Anlieferung des KRC-Materials vom Lagerplatz West der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die Firma Brinnich Erdbau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 12.08.2015 zum Angebotspreis von

EUR 7.302,00

incl. USt.

und

es wird die **Herstellung von ca. 1.500 m² bituminösen Deckschicht** mit einer „Doppelten Oberfläche im Kaltverfahren in zwei Arbeitsgängen“ in den steilen Wegstrecken an die Firma **COLAS GmbH, 8101 Gratkorn, Flurgasse 9**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 27.04.2015 zum errechneten Preis von

EUR 8.550,00

incl. USt. vergeben

und

es werden die erforderlichen Leistungen (interne Vergütungen) durch den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ca. 360 m³ KRC-Material von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit geschätzten Kosten von ca.

EUR°4.750,00

beigestellt

und

die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt von der Haushaltstelle Haushaltsrücklage.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Änderung des Zeiterfassungssystems und Anpassung der Gleitzeitvereinbarungen im Rathaus

SACHVERHALT:

Im Jahr 1998 wurde im Rathaus ein elektronisches Zeiterfassungssystem eingeführt und in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.1998, Punkt 31 der Tagesordnung, eine Gleitzeitvereinbarung betreffend die Zeiterfassung für Bedienstete des Stadtamtes beschlossen, die – abgesehen von den MitarbeiterInnen im Bürgerservice und den Reinigungskräfte – bis dato unverändert Gültigkeit hat.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2005, Punkt 23 b) der Tagesordnung, wurde für die Mitarbeiter der Bürgerservicestelle eine Gleitzeitvereinbarung beschlossen, die - abgesehen von angepassten Rahmenzeiten durch die erweiterten Mittagspausenmöglichkeiten für einen durchgehenden Dienstbetrieb – weitgehend identisch mit der bestehenden Gleitzeitregelung der übrigen Rathausmitarbeiter ist.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 03.03.2005, Punkt 23 c) der Tagesordnung, wurde für die im Rathaus eingesetzten Reinigungskräfte ebenfalls eine entsprechende Gleitzeitregelung beschlossen.

Eine Gleitzeitregelung ermöglicht die Berücksichtigung sowohl der Interessen der Mitarbeiter als auch der Ziele des Betriebes bei der Gestaltung der Arbeitszeit und ist somit im beiderseitigen Interesse.

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.02.2015, Punkt 4 d) der Tagesordnung wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von der bestehenden Zeiterfassungssoftware ZEUS der Firma ISGUS GmbH auf das Produkt k5-Zeiterfassung der Firma gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, umsteigt.

Die neue k5-Zeiterfassung wurde in Form eines Probetriebes ab 15.06.2015 gestartet.

Neben der bisherigen Funktionalität der Aufzeichnung und Auswertung der gebuchten Arbeits- und Fehlzeiten bietet die neue Software zusätzlich die Möglichkeit der Genehmigung von Fehlzeiten (Urlaub, Zeitausgleich etc.) oder Buchungsänderungen (Buchung vergessen etc.) auf rein elektronischem Weg („Genehmigungs-Workflow“) sowie die automatische Übernahme der Mehrdienstleistungsabrechnung direkt ins Lohnprogramm. Dies soll dazu genutzt werden, dass zB. Urlaubsanträge nur mehr im System gestellt und an den jeweils direkten Vorgesetzten weitergeleitet werden. Dieser prüft, ob die Stellvertretung und somit ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb gewährleistet ist und genehmigt den Urlaubsantrag ebenfalls rein elektronisch bzw. erteilt eine Ablehnung falls die Genehmigung nicht möglich ist. Der Antragsteller wird dann im System („Genehmigungs-Workflow“) bzw. wahlweise auch per Mail über das Ergebnis seines Antrages informiert.

Dies bildet die wesentlichen Entscheidungskriterien der bisherigen Abwicklung der schriftlichen Anträge (Urlaubsantrag, Zeitausgleichsantrag etc.) ab. Zusätzlich wurde der bisherige Antrag neben dem direkten Vorgesetzten auch von der Stellvertretung sowie vom Abteilungsleiter unterfertigt und vom Stadtamtsdirektor genehmigt. De facto bedeutete dies jedoch nur einen Formalakt, da die inhaltliche Entscheidungen über die gestellten Anträge in erster Linie von den direkten Vorgesetzten zu treffen sind.

Diesem Umstand wird mit dem neuen Zeiterfassungssystem und dem darin hinterlegten Workflow Rechnung getragen und sollen sämtliche Anträge nur mehr elektronisch im Rahmen des Zeiterfassungs-Workflowsystems abgewickelt werden. Dies bedeutet eine wesentlich effizientere Möglichkeit der Abwicklung, da die genehmigten Anträge sofort automatisch in das Zeiterfassungssystem übernommen werden. Da die Dokumentation der Anträge im System erfolgt, kann auf eine Ausfertigung in Papierform verzichtet werden.

Die neue Zeiterfassung bietet überdies die Möglichkeit, Mehrdienstleistungen direkt im System zu dokumentieren; es kann somit die bisher notwendige separate Überstundendokumentation (Art und Inhalt der Arbeiten – Beginn und Ende wurde bereits in der Zeiterfassung dokumentiert) entfallen und muss nur mehr jeder Mitarbeiter am Monatsende das Zeiterfassungsprotokoll ausdrucken, welches zur Genehmigung dem direkten Vorgesetzten vorzulegen ist.

Es erscheint daher zweckmäßig, die geltenden Regelungen betreffend Gleitzeitvereinbarung und Zeiterfassung, die mit den o.a. Gemeinderatsbeschlüssen festgelegt wurden, in eine Gesamtregelung einfließen zu lassen.

Gemäß § 25 Absatz 2 des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2002 i.d.d.g.F., wurden die geplanten Maßnahmen fristgerecht der Personalvertretung zur Kenntnis gebracht.

Seitens der Personalvertretung wurde folgende Stellungnahme diesbezüglich eingebracht:

„Die Gleitzeitvereinbarung für die MitarbeiterInnen im Rathaus wurde der Personalvertretung rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und dieser wird in der vorgelegten Form zugestimmt!

Hinweisen wollen wir jedoch noch, dass es bei den bestehenden Öffnungszeiten der Bürgerservicestelle und den täglichen Amtsstunden am Vormittag und am Nachmittag nur schwer möglich ist, Dienstbesprechungen abzuhalten, dass Sachbearbeiter ungestört ihren Tätigkeiten nachgehen können oder dass Zeitguthaben aufgrund von Mehrdienstleistungen abgebaut werden.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.08.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.08.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.08.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die bestehenden Gleitzeitregelungen ersatzlos behoben und durch die nachfolgende Gleitzeitvereinbarung für die MitarbeiterInnen im Rathaus ersetzt:

GLEITZEITVEREINBARUNG

für die MitarbeiterInnen im Rathaus

Diese Vereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen im Rathaus sowie auch für Reinigungskräfte, die als Vertretung im Rathaus eingesetzt werden, für den Zeitraum der Stellvertretung.

Die Zeiterfassung erfolgt mittels Terminal, welcher im Erdgeschoß (Eingangsbereich Lift) angebracht ist. Die notwendige Informationszuordnung des Zeiterfassungssystems zum Mitarbeiter (eindeutige Ausweisnummer) erfolgt mittels der bestehenden Rathausschlüssel.

Bei jedem Betreten und Verlassen des Amtsgebäudes hat jede(r) MitarbeiterIn den Terminal persönlich zu bedienen.

1. Allgemeines

§ 32 und § 32 a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, in der derzeit geltenden Fassung, und § 4a und § 4b des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der derzeit geltenden Fassung, sehen unter anderem die Festlegung der Dienstzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vor, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Gemeindebeamten (Vertragsbediensteten) Rücksicht zu nehmen ist.

Unter Berücksichtigung des § 25 des NÖ Gemeindepersonalvertretungsgesetzes, LGBl. 2002 in der derzeit geltenden Fassung, wird nachfolgende Gleitzeitvereinbarung getroffen.

Durch die Vereinbarung einer gleitenden Arbeitszeit kann der (die) DienstnehmerIn den Beginn und das Ende seiner (ihrer) täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen selbst bestimmen (Gleitzeit). Während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) ist jedenfalls Dienst zu leisten. Der (die) DienstnehmerIn bekommt durch die gleitende Arbeitszeit die Möglichkeit, die Erfüllung seiner (ihrer) Dienstpflicht seinem (ihrem) persönlichen Lebensrhythmus anzupassen, ohne dass seine (ihre) regelmäßige Monatsdienstzeit verkürzt wird.

2. Begriffe

Im Zusammenhang mit einer Gleitzeitregelung sind folgende Begriffe von Bedeutung und werden wie folgt definiert:

- a) **Blockzeit** - das ist jener Teil der täglichen Dienstzeit, über den der/die Bedienstete nicht frei verfügen kann. Während dieser Zeit haben alle MitarbeiterInnen anwesend zu sein, sofern nicht eine Abwesenheit (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung, Kurs etc.) genehmigt ist oder eine Dienstverhinderung (Krankheit, Arztbesuch, Therapie oder Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit etc.) vorliegt (=Fehlzeit).

- b) **Gleitzeit** - das ist jene Zeit, die vor, zwischen und nach der Blockzeit liegt und in deren Rahmen der/die DienstnehmerIn Beginn und Ende seiner (ihrer) täglichen Dienstzeit bestimmen kann.
- c) **Rahmenzeit** - das ist jene Zeit vom frühest möglichen Dienstbeginn bis zum spätest möglichen Dienstende (Summe von Block- und Gleitzeit).
- d) **Fehlzeit** – das ist jener Teil der Dienstzeit, in dem der/die Bedienstete entweder durch Dienstverhinderung (wie Arztbesuch, Krankheit, Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, Therapie etc.) oder durch eine genehmigte Abwesenheit (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung, Kurs etc.) abwesend ist. Genehmigungspflichtige Fehlzeiten wie Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung müssen darüber hinaus in der Zeiterfassung entsprechend dokumentiert und beantragt werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der/des direkten Vorgesetzten. Die Genehmigung erfolgt elektronisch (durch einen entsprechenden Vermerk im System).
- e) **Sollzeit** - ist die innerhalb der Rahmenzeit unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes zu erbringende Arbeitszeit. Die Sollzeit ist Berechnungsgrundlage für die tägliche Dienstzeit (Arbeitszeit) insbesondere im Hinblick auf Abwesenheiten aus Anlass von Urlaub, Mehrdienstleistungen, Erkrankungen, Sonderurlauben, Dienstfreistellungen und dergleichen sowie für die gesetzlichen Feiertage.
- f) **Mehrdienstleistung** – das sind die Zeiten vor und nach der Rahmenzeit. Mehrdienstleistungen ohne Zuschläge (zB. bei Teilzeitbeschäftigten) werden durch die Zeiterfassung aufgezeichnet und dem Saldo zugerechnet. Alle sonstigen Mehrdienstleistungen werden durch die Zeiterfassung aufgezeichnet und den entsprechenden Kategorien (Überstunden mit 50% Zuschlag lohnsteuerfrei, Überstunden mit 50% Zuschlag lohnsteuerpflichtig, Überstunden mit 100% Zuschlag lohnsteuerfrei, Überstunden mit 100% Zuschlag lohnsteuerpflichtig, Überstunden mit 200% Zuschlag lohnsteuerpflichtig) automatisch zugerechnet und nicht im Saldo berücksichtigt. Sie müssen darüber hinaus in der Zeiterfassung entsprechend dokumentiert werden, sofern die Dauer 15 Minuten überschreitet (Eingabe der Tätigkeiten im Notizfeld). Mehrdienstleistungen bedürfen einer ausdrücklichen Anordnung des direkten Vorgesetzten und werden elektronisch (durch einen entsprechenden Vermerk im System) genehmigt.

Dies gilt auch für Zeiten, die außerhalb des Stadtamtes geleistet werden (z.B. Dienstreisen). Bei mehrtägigen dienstlichen Absenzen (Dienstreisen, Tagungen, Kurse, Seminare, etc.) werden Überschreitungen der Sollzeit nur am Tag der Anreise und am Tag der Rückreise als Mehrdienstleistungen berücksichtigt. Auch diese Überstunden sind in der Zeiterfassung zu dokumentieren, ansonsten wird pro Tag die jeweilige Tagessollzeit gutgeschrieben.

Das Bestehen von Zeitguthaben oder Zeitschulden ist für die Qualifikation einer Mehrdienstleistung als Überstundenarbeit ohne Belang.

Bedienstete, welche eine Überstundenpauschale beziehen, erhalten keine Überstundenverrechnung.

Die Abrechnung der Überstunden (Mehrdienstleistungsentschädigung) erfolgt nach den Bestimmungen des 46 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO).

- g) **Mittagspause** – ist die Zeit zwischen der Blockzeit, die zur Konsumation einer Mittagspause zu verwenden ist, wobei diese mindestens eine halbe Stunde zu

dauern hat. Mitarbeiter, die am Freitag länger als bis 13:30 Uhr arbeiten, haben eine mindestens 30-minütige Mittagspause einzuhalten. Beim Verlassen des Stadtamtes zur Einnahme eines Mittagessens bzw. bei der Konsumation einer Mittagspause im Stadtamt ist eine Buchung beim Zeiterfassungsgerät durchzuführen.

Die Mittagspause ist Teil der bezahlten Dienstzeit im Ausmaß von 30 Minuten (Montag bis Donnerstag) und von 15 Minuten (Freitag), wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

Montag bis Donnerstag: die Dienstzeit beträgt pro Tag in Summe mindestens 7 Stunden und der Bedienstete versieht auch nach der Mittagspause Dienst

Freitag: die Dienstzeit beträgt in Summe mindestens 5 Stunden.

- h) **Zeitbuchung** - jedes Kommen und Gehen ist vom Dienstnehmer durch Betätigen des Terminals zu buchen. Das Verlassen des Rathauses für Dienstgänge, Arztbesuche, etc. ist durch eine Buchung mit entsprechender Angabe festzuhalten.
- i) **Saldo** – ist die Differenz zwischen Sollzeit und tatsächlicher Arbeitszeit.
- j) **Monatsjournal/Monatsabschluss** - Eine Abrechnung aller Dienst und Fehlzeiten erfolgt über das Zeiterfassungssystem monatlich. Der Monatsabschluss ist vom Bediensteten als sachlich richtig zu bestätigen und vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen sowie in Papierform entsprechend durch den Dienstnehmer und dessen direkten Vorgesetzten zu unterfertigen. Auf diesem Monatsjournal sind neben den Zeitbuchungen auch die entsprechenden Zeitsummen (zB. für Saldo, Überstunden, Urlaub, ZA-Konto etc.) ersichtlich.
- k) **Zeitmodell** – eindeutig bezeichnete Festlegung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, welche jeweils für eine Gruppe von DienstnehmerInnen gilt (zB. Gleitzeit 40 Std. [GZ40] - gilt für alle vollbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus – ausgenommen für die DienstnehmerInnen im Bürgerservice und im Reinigungsdienst)

3. Mitarbeitergruppen und Zeitmodelle

Es werden die Zeitmodelle für die jeweils angegebenen Mitarbeitergruppen wie folgt festgelegt. In der grafischen Darstellung werden folgende Farben für die jeweiligen Zeiträume verwendet:

Blockzeit		Anwesenheit verpflichtend
Rahmenzeit		Anwesenheit möglich
Mittagspause		Mittagspause gleitend (im BÜS Anwesenheit von mind. 2 Mitarbeitern erforderlich)
Möglichkeit für ZA		Anwesenheit von mind. 2 Mitarbeitern im BÜS erforderlich, Zeitausgleichsmöglichkeit für 2 Mitarbeiter
Mehrstunden		ohne Zuschlag (1:1)
Überstunden		mit 50% Zuschlag
Überstunden		mit 100% Zuschlag
Überstunden		mit 100% Zuschlag, ab der 9. Stunde mit 200% Zuschlag
Reinigung Bücherei		Anwesenheit verpflichtend, Dienstende fix

3.1. Gleitzeit 40 Std. [GZ40] - gilt für alle vollbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden – ausgenommen für die DienstnehmerInnen im Bürgerservice und im Reinigungsdienst

3.1.1. Blockzeit:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
Montag, Dienstag und Mittwoch von 13:30 bis 15:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 bis 17:00 Uhr

3.1.2. Gleitzeit:

Montag bis Freitag von 06:30 bis 08:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 12:00 bis 13:30 Uhr (Mittagspause) und
Freitag von 12:00 bis 13:30 Uhr und
Montag bis Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr.

wobei die Inanspruchnahme der Gleitzeit durch die Mitarbeiter so einzuteilen ist, dass ein Dienstbetrieb während der festgelegten Amtsstunden sichergestellt wird.

3.1.3. Rahmenzeit:

Montag bis Mittwoch von 06:30 bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 06:30 bis 18:00 Uhr und
Freitag von 06:30 bis 13:30 Uhr

3.1.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für vollbeschäftigte Bedienstete (40 Stunden):

Montag bis Mittwoch 8,5 Stunden (5 Stunden am Vormittag, 3,5 Stunden am Nachmittag)

Donnerstag 9,5 Stunden (5 Stunden am Vormittag, 4,5 Stunden am Nachmittag)

Freitag 5 Stunden (am Vormittag)

3.1.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
Summen																									40,00

3.2. Gleitzeit 20 Std. [GZ20] - gilt für alle teilbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden – ausgenommen für die DienstnehmerInnen im Bürgerservice und im Reinigungsdienst

3.2.1. Blockzeit:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr

3.2.2. Gleitzeit:

Montag bis Freitag von 07:45 bis 08:00 Uhr und von 11:30 bis 12:15 Uhr

wobei die Inanspruchnahme der Gleitzeit durch die Mitarbeiter so einzuteilen ist, dass ein Dienstbetrieb während der festgelegten Amtsstunden sichergestellt wird.

3.2.3. Rahmenzeit:

Montag bis Freitag von 07:45 bis 12:15 Uhr

3.2.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):

Montag bis Freitag 4 Stunden (am Vormittag)

3.2.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
Summen																									40,00

3.3. BÜS-Gleitzeit 40 Std. [GZ40B] - gilt für alle vollbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus im Bürgerservice mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden

3.3.1. Blockzeit:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr und
Montag, Dienstag und Mittwoch von 13:30 bis 15:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 bis 17:00 Uhr

3.3.2. Gleitzeit:

Montag bis Freitag von 06:30 bis 08:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 11:30 bis 13:30 Uhr (Mittagspause) und
Freitag von 12:00 bis 13:30 Uhr und
Montag bis Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr

wobei die Anwesenheit der Mitarbeiter so einzuteilen ist, dass ein ordnungsgemäßer, kundenorientierter Dienstbetrieb während der Öffnungszeiten (MO – MI 07.30 - 16.30 Uhr, DO 07.30 – 17.30 Uhr und FR 07.30 – 12.30 Uhr) gewährleistet ist. In der Mittagszeit hat die Bürgerservicestelle mit mindestens 2 Mitarbeitern besetzt zu sein und darf diese Anwesenheitsregelung nur

im Ausnahmefall (zB. Krankheit, besondere Umstände, die durch den Vorgesetzten genehmigt werden, etc.) unterschritten werden.

3.3.3. Rahmenzeit:

Montag bis Mittwoch von 06:30 bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 06:30 bis 18:00 Uhr und
Freitag von 06:30 bis 13:30 Uhr

3.3.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für vollbeschäftigte Bedienstete (40 Stunden):

Montag bis Mittwoch 8,5 Stunden (5 Stunden am Vormittag, 3,5 Stunden am Nachmittag)

Donnerstag 9,5 Stunden (5 Stunden am Vormittag, 4,5 Stunden am Nachmittag)

Freitag 5 Stunden (am Vormittag)

3.3.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
Summen																									40,00

3.4. BÜS-POST-Gleitzeit 20 Std. [GZ20B] - gilt für alle teilbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus in der Bürgerservice-Poststelle mit einem Beschäftigungsmaß von 20 Wochenstunden

3.4.1. Blockzeit:

Montag bis Donnerstag von 09:30 bis 13:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

3.4.2. Gleitzeit:

Montag bis Donnerstag von 09:15 bis 09:30 Uhr und von 13:00 bis 13:45 Uhr
Freitag von 08:15 bis 08:30 Uhr und von 12:00 bis 12:45 Uhr

3.4.3. Rahmenzeit:

Montag bis Donnerstag von 09:15 bis 13:45 Uhr
Freitag von 08:15 bis 12:45 Uhr

3.4.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):

Montag bis Freitag 4 Stunden (am Vormittag)

3.4.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
Summen																									40,00

3.5. Reinigungsdienst 20 Std. Frühschicht [R-FS] - gilt für den Dienstposten RD21 Reinigungsdienst im Rathaus 1

3.5.1. Blockzeit:

Montag bis Mittwoch von 06:00 bis 09:00 Uhr

Donnerstag von 06:00 bis 08:30 Uhr

Freitag von 06:00 bis 09:30 Uhr

Zusätzlich erfolgt die Reinigung der Bücherei jeweils am Montag (1 Stunde), Mittwoch (2 Stunden) und Freitag (1 Stunde). Es ist beim Verlassen des Rathauses mit eigener Funktion auszubuchen; durch die Zeiterfassung wird jeweils zur Zeit dieses Ausstempelns die Zeit bis zum Arbeitsende dazugerechnet (fixes Arbeitsende).

3.5.2. Gleitzeit:

Montag bis Freitag von 05:45 bis 06:00 Uhr und

Dienstag von 09:00 bis 10:00 Uhr und

Donnerstag von 08:30 bis 09:30 Uhr

3.5.3. Rahmenzeit:

Montag von 05:45 bis 10:00 Uhr (fixes Dienstende)

Dienstag von 05:45 bis 10:00 Uhr

Mittwoch von 05:45 bis 11:00 Uhr (fixes Dienstende)

Donnerstag von 05:45 bis 09:30 Uhr

Freitag von 05:45 bis 10:30 Uhr (fixes Dienstende)

3.5.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):

Montag 4 Stunden

Dienstag 3,50 Stunden

Mittwoch 5 Stunden

Donnerstag 3 Stunden

Freitag 4,50 Stunden

3.5.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
Summen																									40,00

3.6. Reinigungsdienst 20 Std. mit Postdienst [R-PS] - gilt für den Dienstposten RD22 Reinigungsdienst im Rathaus 2 für die Nachmittagschicht mit Postgang

3.6.1. Blockzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:30 bis 19:00 Uhr
Freitag von 13:00 bis 16:30 Uhr

3.6.2. Gleitzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:15 bis 15:30 Uhr und von 19:00 bis 19:45 Uhr
Freitag von 12:45 bis 13:00 Uhr und von 16:30 bis 17:15 Uhr

3.6.3. Rahmenzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:15 bis 19:45 Uhr
Freitag von 12:45 bis 17:15 Uhr

3.6.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):
Montag bis Freitag 4 Stunden (am Vormittag)

3.6.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
Summen																									40,00

3.7. Reinigungsdienst 20 Std. Abendschicht [R-NS] - gilt für den Dienstposten RD23 Reinigungsdienst im Rathaus 3 für die Abendschicht

3.7.1. Blockzeit:

Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 19:30 Uhr
Freitag von 13:00 bis 16:30 Uhr

3.7.2. Gleitzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:45 bis 16:00 Uhr und von 19:30 bis 20:15 Uhr
 Freitag von 12:45 bis 13:00 Uhr und von 16:30 bis 17:15 Uhr

3.7.3. Rahmenzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:45 bis 20:15 Uhr
 Freitag von 12:45 bis 17:15 Uhr

3.7.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):

Montag bis Freitag 4 Stunden (am Vormittag)

3.7.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
Summen																									40,00

4. Zeitbuchungen, Saldo, Genehmigungsworkflow, Monatsabschluss, Saldogrenzen, Zeitausgleich, Mehrdienstleistungen, ,

Jede(r) DienstnehmerIn ist verpflichtet, die **Zeitbuchungen** am Terminal persönlich vorzunehmen. Missbrauch gilt als schwere Dienstpflichtverletzung und kann dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Vergleich zwischen Sollzeit (laut Festlegung im jeweiligen Zeitmodell) und Ist-Zeit (tatsächliche Arbeitszeit) erfolgt durch die Zeiterfassung und wird dem **Saldo** zu- oder abgerechnet.

Für die Bediensteten besteht die Möglichkeit, jederzeit den Saldo (plus oder minus), die letzten Buchungen sowie die wichtigsten Zeitsummen (Urlaub etc.) am Zeiterfassungsterminal festzustellen.

Im Zeiterfassungssystem werden alle Dienst- und Fehlzeiten erfasst und monatlich abgerechnet. Fehlende oder falsche Zeitbuchungen (zB. Buchung vergessen etc.) sind vom Bediensteten selbst im Zeiterfassungssystem mittels Antrag zu korrigieren und werden vom System dem direkten Vorgesetzten zur Genehmigung vorgelegt (**Genehmigungsworkflow**).

Nachdem alle offenen Genehmigungsanträge erledigt wurden, hat der Bedienstete die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zeiterfassung dokumentierten Daten mittels **Monatsabschluss** (Status: Monat fertig) zu bestätigen und ist der Monatsabschluss vom direkten

Vorgesetzten zu genehmigen bzw. freizugeben (Status: Monat freigegeben) sowie in Papierform entsprechend durch den Dienstnehmer und dessen direkten Vorgesetzten zu unterfertigen.

Am Ende eines Monats (Monatsabschluss) darf eine Über- oder Unterschreitung des Saldos von maximal der halben wöchentlichen Arbeitszeit aufscheinen (**=Saldogrenze**). Die Bediensteten sind angehalten, ihre Arbeitszeit so zu gestalten, dass die Saldogrenze möglichst nicht überschritten wird.

Innerhalb eines Monats können Zeitdifferenzen über der Saldogrenze bestehen. Lediglich am Ende eines Monats ist die Saldogrenze relevant und erfolgt ein Saldoübertrag maximal in Höhe der Saldogrenze (zB. 20 Stunden bei Vollbeschäftigten) in das nächste Monat.

Sollte es aus dienstlichen Gründen nicht möglich sein Überschreitungen der Arbeitszeit über der Saldogrenze abzubauen, so werden diese Überschreitungen nach Genehmigung durch den direkten Vorgesetzten als Mehrdienstleistungen gemäß 46 GBDO behandelt und vom Zeiterfassungssystem auf ein Zeitguthabenkonto (=ZA-Konto) unter Berücksichtigung des gesetzlichen Zuschlages (50%) gebucht. Die Inanspruchnahme von **Zeitausgleich** wird über dieses ZA-Konto abgerechnet. Es können nur Zeitguthaben konsumiert werden. Weiters besteht auch die Möglichkeit, einen Zeitausgleich vom Saldo („Saldoausgleich“) zu beantragen bzw. zu konsumieren, der dann direkt vom Saldo abgerechnet wird.

Mit dem Monatsabschluss besteht für jede(n) DienstnehmerIn die Möglichkeit, die Auszahlung von Mehrdienstleistungsstunden, die am ZA-Konto gutgeschrieben wurden, zu beantragen. Ebenso können – entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten – Überstunden mit 50% Zuschlag anstelle der Auszahlung auf das ZA-Konto umgebucht werden.

5. Erholungs-, Sonder- und Pflegeurlaub, Zeitausgleich

Durch die Regelung der Gleitzeit tritt keine Änderung des Stundenausmaßes bei der Konsumation des Urlaubs ein. Für die Bewertung des konsumierten Urlaubes ist die jeweils im Zeitmodell angegebene Sollzeit maßgeblich. Fehlzeiten wie Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung müssen zeitgerecht beantragt und in der Zeiterfassung entsprechend dokumentiert werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der/des direkten Vorgesetzten. Die Genehmigung erfolgt elektronisch (durch einen entsprechenden Vermerk im System).

6. Absenzen, Dienstverhinderungen

Dienstverhinderungen sind dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Dienstverhinderungen (wie Arztbesuch, Krankheit, Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, Therapie etc.) sind in der Zeiterfassung entsprechend zu dokumentieren und sind entsprechende Nachweise wie Arztbestätigungen etc. entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen beizubringen.

7. Dienstreisen, Dienstwege, Schulungskurse, Zeitkorrekturen

Dienstwege, Schulungskurse und andere Tätigkeiten, die zur Arbeitszeit zu zählen sind, bei denen aber Dienstbeginn oder Dienstende bzw. Mittagspause nicht im Hause sind (es kann auch das Zeiterfassungsterminal nicht bedient werden), sind mittels Zeitkorrekturantrages in der Zeiterfassung zu beantragen und vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen (Genehmigungsworkflow).

Bei Antritt oder Beendigung der Tätigkeit im Gemeindeamt ist auf jeden Fall eine Zeitbuchung vorzunehmen.

Weiters ist eine Zeitkorrektur z.B. bei Vergessen einer Buchung unverzüglich nach dem Anlassfall durch den/die MitarbeiterIn selbst im Zeiterfassungssystem nach zu erfassen, im Wege des Genehmigungsworkflows mittels Zeitkorrekturantrages zu beantragen und vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen.

8. Dienstende

Das Dienstende ist unmittelbar nach Ende der dienstlichen Tätigkeit, unabhängig von einem weiteren sonstigen Aufenthalt im Stadtamt, zu buchen.

9. Auswertungen, Listungen

Am Monatsende hat jede(r) Mitarbeiter(in) nach eventuell erforderlichen Anträgen und deren Genehmigung das Monat abzuschließen (Vermerk „Monat fertig“) und eine Auswertung der Buchungen (Monatsjournal) auszudrucken. Weiters ist der Monatsabschluss vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen. Das Monatsjournal ist in Papierform durch den Dienstnehmer und dessen direkten Vorgesetzten zu unterfertigen.

10. Allgemeines

Verstöße gegen diese Gleitzeitvereinbarung stellen eine grobe Dienstpflichtverletzung dar und können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Dienstgeber behält sich die Möglichkeit vor, im Anlassfall die Gleitzeitregelung für einzelne Bedienstete zu widerrufen.

Gemäß § 32 a der GBDO und §4 b des GVBG kann auch die gesamte Gleitzeitregelung widerrufen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 20.08.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten, Abschluss eines Optionsvertrages über Trennflächen des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ, 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Gewährung einer Gewerbeförderung und Kündigung eines Pachtverhältnisses über Trennflächen des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ, 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Herren Gerald Pohnitzer, wohnhaft in 3852 Gastern, Wiesmaden 14, und Claus Pohnitzer, wohnhaft in 3822 Karlstein an der Thaya, Hauptstraße 20, haben Kontakt mit den Herren Bürgermeister Robert Altschach und Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried Waldhäusl über einen möglichen Grundstücksankauf zur beabsichtigten Verlegung ihrer Tortenproduktion von Karlstein an der Thaya nach Waidhofen an der Thaya aufgenommen. Vorerst werden ca. 20 bis 25 Arbeitsplätze geschaffen. Eine Betriebserweiterung ist vorgesehen.

In mehreren Gesprächen zwischen den Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Bürgermeister und Vizebürgermeister einerseits und den Kaufinteressenten andererseits wurde Einigung über die wesentlichen Vertragsinhalte wie zum Beispiel Größe, Preis, Förderung, mögliche Erweiterung sowie Lagerflächen erzielt. Es soll ein Optionsvertrag, der nachfolgende Punkte enthält, abgeschlossen werden.

Optionsgegenstand I:

- **Trennfläche des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von ca. 5.850 m² zu einen Verkaufspreis in der Höhe von EUR 9,00 pro Quadratmeter, somit zu einem **Gesamtkaufpreis von ca. EUR 52.650,00****
- **Gewährung einer Wirtschaftsförderung:**
 - o **Aufschließungsabgabe (Bauklasse II – über 5 m bis 8 m) beträgt für eine Fläche im Ausmaß von ca. 5.850 m² EUR 43.023,00**
oder (abhängig von der Gebäudehöhe)
Aufschließungsabgabe (Bauklasse III – über 8 m bis 11 m) beträgt für eine Fläche im Ausmaß von ca. 5.850 m² EUR 51.627,60
 - o gesetzlich **anfallende Zinsen** anlässlich der Gewährung einer Zahlungserleichterung in Form der **Stundung der Vorauszahlungsbeträge für die Kanaleinmündungsabgabe und die Wasseranschlussabgabe**

beträgt für das geplante Projekt beispielhaft

für 1 Monat	EUR	120,60
für 6 Monate	EUR	723,60

Optionsgegenstand II:

- **Trennfläche des Grundstückes Nr. 1340/9**, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von ca. 13.300 m² zu einen Verkaufspreis in der Höhe von EUR 9,00 pro Quadratmeter, somit zu einem **Gesamtkaufpreis von ca. EUR 119.700,00**
- **Gewährung einer Wirtschaftsförderung:**
 - o unter der Annahme; dass diese Trennfläche mit dem Optionsgegenstand I vereinigt wird:
Ergänzungsabgabe (Bauklasse II – über 5 m bis 8 m) beträgt für eine Fläche im Ausmaß von 13.300 m² **EUR 34.817,80**
oder (abhängig von der Gebäudehöhe)
Ergänzungsabgabe (Bauklasse III– über 8 m bis 11 m) beträgt für eine Fläche im Ausmaß von ca. 13.300 m² **EUR 41.781,30** oder
 - o unter der Annahme; dass diese Trennfläche NICHT mit dem Optionsgegenstand I vereinigt wird (eigenes Grundstück):
Aufschließungsabgabe (Bauklasse II – über 5 m bis 8 m) beträgt für eine Fläche im Ausmaß von 13.300 m² **EUR 64.870,70**
oder (abhängig von der Gebäudehöhe)
Aufschließungsabgabe (Bauklasse III– über 8 m bis 11 m) beträgt für eine Fläche im Ausmaß von ca. 13.300 m² **EUR 77.844,80**
- **Möglichkeit des Abschlusses eines Bestandsvertrages**
Erweiterungsfläche im Ausmaß von **ca. 13.300 m²** zu einem vereinbarten Entgelt in der Höhe von EUR 300,00 pro ha, ergibt somit ein Entgelt in der Höhe von **ca. EUR 399,00**.

Die erforderliche von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herzustellende Infrastruktur (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung und Straßenherstellung) für das Kaufobjekt wird im Teilausbau geschätzt zwischen EUR 380.000,00 und EUR 407.000,00 betragen.

Herr StADir. Mag. Rudolf Polt und Herr StADir.-Stv. Gerhard Streicher wurden beauftragt einen entsprechenden Vertrag mit Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, auszuarbeiten. Dieser liegt nun vor.

♦ ♦ ♦

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.04.2004, Punkt 11 der Tagesordnung, wurde das Grundstück Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, an Herrn Hans-Peter Wais, 3830 Altwaidhofen 8, verpachtet. Dieses Pachtverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Monatsletztten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Für die Umsetzung des obig angeführten Optionsvertrages ist die Teilkündigung des bestehenden Pachtvertrages mit Herrn Hans-Peter Wais für eine Fläche im Ausmaß von 2,0636 ha erforderlich.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl stellte mit Schreiben vom 20.08.2015 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Optionsvertrag genehmigt:

„Optionsvertrag

abgeschlossen zwischen

der STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, als Optionsgeberin einerseits, sowie

GERALD POHNITZER, geboren 21.4.1970, Wiesmaden 14, 3852 Gastern, als Optionsnehmer andererseits,

wie folgt:

I. GRUNDBUCHSSTAND, VERTRAGSOBJEKTE:

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Optionsgeberin bezeichnet, ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 1393 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inneliegenden Grundstücks Nr. 1340/9 mit einer aus dem Grundbuch ersichtlichen Fläche von 49.025 m².
2. Das genannte Grundstück Nr. 1340/9 ist laut Grundbuch zur Gänze unbelastet.
3. Gegenstand des vorliegenden Optionsvertrags sind zum einen die in dem dem vorliegenden Optionsvertrag als Beilage ./A angeschlossenen einen integrierenden Bestandteil dieses Optionsvertrags bildenden Plan als Fläche I eingezeichnete Teilfläche des Grundstücks 1340/9, wobei diese Teilfläche in der Folge auch als Optionsgegenstand I bezeichnet wird, und zum

anderen die im soeben genannten Plan Beilage ./A als Fläche II eingezeichnete Teilfläche des Grundstücks 1340/9, wobei diese Teilfläche in der Folge auch als Optionsgegenstand II bezeichnet wird. Der Optionsgegenstand II ist laut gültigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet. Der Optionsgegenstand I ist laut genanntem Flächenwidmungsplan zum überwiegenden Teil als Bauland-Betriebsgebiet und zu einem Teil als Verkehrsfläche gewidmet.

4. Sollte der Optionsnehmer oder die nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen von diesem namhaft gemachte Optionsnehmerin die vertragsgegenständliche in Ansehung des Optionsgegenstands I eingeräumte Kaufoption wirksam ausüben, was Voraussetzung dafür ist, dass die weiteren im vorliegenden Optionsvertrag eingeräumten Optionen wirksam ausgeübt werden können, ist für die Durchführung des Kaufvertrags im Grundbuch ein von einer der in § 1 Abs. 1 Liegenschaftsteilungsgesetz genannten Person oder Dienststellen verfasster Plan (eine diesbezügliche Vermessungsurkunde) erforderlich.

II. OPTIONSVEREINBARUNG:

1. Die Optionsgeberin räumt hiermit zu den nachstehenden Bedingungen dem Gerald Pohnitzer, dieser wird in der Folge auch als Optionsnehmer bezeichnet, das bis längstens 31.12.2015 auszuübende Recht ein, den Optionsgegenstand I käuflich zu erwerben.
2. Zudem räumt die Optionsgeberin, allerdings nur für den Fall, dass in Ansehung des Optionsgegenstands I spätestens gleichzeitig die eingeräumte Kaufoption nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen wirksam ausgeübt wird oder nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen bereits wirksam ausgeübt wurde, zu den nachstehenden Bedingungen dem Optionsnehmer das Recht ein, den Optionsgegenstand II entgeltlich in Bestand zu nehmen, wobei dieses Recht bis längstens 31.12.2015 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden muss, und/oder käuflich zu erwerben, wobei diese Kaufoption bis längstens 30.11.2018 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden muss.
3. Der vereinbarte Kaufpreis für jeden der beiden Optionsgegenstände beträgt jeweils EUR 9,00/m². Ausgehend von einer derzeit angenommenen Flächengröße des Optionsgegenstands I von 5.850 m² und ausgehend von einer derzeit angenommenen Flächengröße des Optionsgegenstands II von 13.300 m² beträgt somit der derzeit angenommene Kaufpreis für den Optionsgegenstand I EUR 52.650,00 und der derzeit angenommene Kaufpreis für den Optionsgegenstand II weitere EUR 119.700,00. Parteieneinvernehmlich wird allerdings festgehalten, dass der jeweilige Kaufpreis für

die Optionsgegenstände erst auf Basis des in Punkt I. 4. des vorliegenden Optionsvertrags angeführten Plans und der sich daraus ergebenden Flächengröße des jeweiligen Optionsgegenstands ermittelt werden kann. Sämtliche Vertragsteile kommen daher überein, dass der tatsächliche Kaufpreis für den jeweiligen Optionsgegenstand auf Basis der sich aus dem genannten Plan jeweils ergebenden Flächengröße errechnet und ermittelt wird. Für den jeweiligen Optionsgegenstand anfallende Aufschließungs- und/oder Ergänzungsabgaben, unabhängig davon, ob durch den in Punkt I.4. angeführten Plan oder eine Bauführung auf dem jeweiligen Optionsgegenstand ausgelöst, sind jeweils zur Gänze von der Optionsgeberin zu tragen.

4. Auf dem Plan Beilage ./A ist an der nördlichen Grenze des Optionsgegenstands I ein Kanal- und Wasseranschluss an die diesbezüglichen öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsnetze der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingezeichnet. Der Optionsnehmer ist im Fall einer Optionsausübung verpflichtet, jeden der Optionsgegenstände ausschließlich über diesen Anschluss mit Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu versorgen und die auf den Optionsgegenständen anfallenden Abwässer ausschließlich über diesen Anschluss in das öffentlichen Entsorgungsnetz zu entsorgen, und kein Verlangen zu stellen, weitere Anschlüsse für die Optionsgegenstände herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
5. Der vereinbarte Bestandszins beträgt EUR 0,03/m² und ist auf der Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 sowohl bis zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Optionsausübung als auch für die Dauer des daran anschließenden Bestandsverhältnisses dergestalt wertgesichert, dass Ausgangsbasis für die Wertungsberechnung jeweils die für den Kalendermonat September 2015 verlautbarte Indexzahl ist und sich der Bestandszins in dem Ausmaß ändert, wie sich die Indexzahl zur Ausgangsbasis verändert hat, wobei für den Fall der Optionsausübung die Indexzahl gilt, welche in dem der Optionsausübung vorangehenden Kalendermonat verlautbart wurde.
6. Die im vorliegenden Vertrag eingeräumten Optionsrechte sind jeweils schriftlich auszuüben, wobei die Rechtzeitigkeit dann gewahrt ist, wenn die schriftliche Ausübungserklärung bis zum jeweils angeführten Tag der Optionsgeberin nachweislich zugegangen ist. Für die wirksame Ausübung der im vorliegenden Vertrag eingeräumten Kaufoptionen ist zudem jeweils Voraussetzung, dass der jeweilige Kaufpreis, so lange noch kein in Punkt I. 4. des vorliegenden Optionsvertrags genannter Plan verfasst wurde, der in Ansehung des von der Optionsausübung betroffenen Optionsgegenstands von den Parteien derzeit angenommene Kaufpreis, und zusätzlich dazu die für die Entrichtung der jeweiligen Grunderwerbssteuer und die für die Eintragung des jeweiligen Kaufvorgangs im Grundbuch erforderlichen Beträge (diese, solange noch kein Plan verfasst wurde, berechnet vom jeweils angenommenen Kaufpreis) innerhalb von vier Wochen ab der

schriftlichen Ausübung des Optionsrechts vom Optionsnehmer oder der nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags vom Optionsnehmer namhaft gemachten Optionsnehmerin vollständig bei dem hiermit von sämtlichen Vertragsteilen diesbezüglich einseitig unwiderruflich und, was den Optionsnehmer anbelangt, auch über dessen Tod hinaus wirksam zum Treuhänder bestellten Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, Landstraße 52, 3910 Zwettl, treuhändig erlegt wurden, wobei es Sache des Optionsnehmers ist, das diesbezügliche Treuhandkonto und das Konto für die Überweisung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr beim genannten Treuhänder jeweils zeitgerecht schriftlich abzufragen.

7. Der Optionsnehmer kann jede der im vorliegenden Optionsvertrag ihm eingeräumten Optionsrechte entweder im eigenen Namen ausüben oder aber an seiner Stelle durch die sich derzeit in Gründung befindliche RCP Liegenschaftsverwaltung GmbH, deren Gesellschafter die Gourmeteria Warenhandels GmbH, FN 282713 f, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien, Billrothstraße 2B/21, 1190 Wien, Claus Pohnitzer, geboren 19.12.1976, Hauptstraße 20, 3822 Karlstein an der Thaya, und Gerald Pohnitzer, geboren 21.4.1970, Wiesmaden 14, 3852 Gastern, sein werden, ausüben lassen, wobei zusätzliche Voraussetzung für die wirksame Ausübung der Option durch die genannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, dass diese zu diesem Zeitpunkt bereits im Firmenbuch eingetragen ist.
8. Sollte in Ansehung des Optionsgegenstands II vorerst fristgerecht die Pachtoption ausgeübt worden sein, hindert dies nicht, dass innerhalb der dafür vorgesehenen Ausübungsfrist in Ansehung dieses Optionsgegenstands die Kaufoption wirksam ausgeübt wird. Ein für den Optionsgegenstand II aufgrund Ausübung der Bestandsoption bis zur Ausübung der diesbezüglichen Kaufoption entrichteter Bestandszins wird allerdings nicht auf den Kaufpreis angerechnet.
9. Sollten die vorliegenden Optionen nicht zeitgerecht oder im Sinn der Bestimmungen des vorliegenden Optionsvertrags nicht wirksam ausgeübt werden, so erlöschen diese und ist die Optionsgeberin danach nicht mehr an die Option/die Optionen gebunden. Dies bedeutet vor allem, dass, sollte die in Ansehung des Optionsgegenstands I gegebene Kaufoption nicht rechtzeitig oder im Sinn der Bestimmungen des gegenständlichen Optionsvertrags nicht wirksam ausgeübt werden, alle in diesem Vertrag enthaltenen Optionen erloschen sind und die Optionsgeberin an keine dieser Optionen mehr gebunden ist.
10. Sollte die in Ansehung des Optionsgegenstands I eingeräumte Kaufoption zeitgerecht und wirksam ausgeübt werden, verpflichtet sich der Optionsnehmer oder die von diesem nach Maßgabe der Bestimmungen des vor-

liegenden Optionsvertrags namhaft gemachte Optionsnehmerin, unverzüglich auf eigene Kosten die Verfassung des in Punkt I. 4. des vorliegenden Optionsvertrags genannten Plans in Auftrag zu geben und alle für die Erwirkung der für seine Rechtswirksamkeit notwendigen behördlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Klauseln oder Genehmigungen einzuholen und alle dafür notwendigen Anträge zu stellen. Die Optionsgeberin ist in diesem Fall dahingehend zur Mitwirkung verpflichtet, dass alle dafür von ihrer Seite notwendigen Erklärungen in der jeweils dafür vorgesehenen Form abgegeben werden, dies allerdings stets auf Kosten des jeweiligen Optionsnehmers.

11. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsteile für den Fall einer rechtzeitigen und nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Optionsvertrags wirksamen Ausübung einer der in diesem Optionsvertrag eingeräumten Kaufoptionen wechselseitig, nach Vorliegen des in Punkt I. 4. dieses Optionsvertrags genannten mit allen für dessen Durchführung im Grundbuch notwendigen behördlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Klauseln oder Genehmigungen aufweisenden Plans den für die Durchführung im Grundbuch erforderlichen Vertrag sowie alle sonstigen Urkunden oder Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben und/oder zu unterfertigen, wobei, soweit im vorliegenden Optionsvertrags und dem in Punkt V. wiedergegebenen Kaufvertragstext nichts davon Abweichendes bestimmt ist, alle damit verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren vom jeweiligen Optionsnehmer zur Gänze zu tragen sind.
12. Für den Fall, dass die in Ansehung des Optionsgegenstands I gegebene Kaufoption wirksam ausgeübt wurde, verpflichtet sich die Optionsgeberin, den Optionsgegenstand I bis 31.05.2016 durch eine unmittelbar östlich des genannten Optionsgegenstands verlaufende staubfreie Straße an das öffentliche Straßennetz anzubinden, zudem wird sich die Optionsgeberin dafür verwenden, dass der derzeit laut Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesene Teil dieses Optionsgegenstands so bald als möglich ebenfalls in Bauland-Betriebsgebiet umgewidmet wird, und wird von der Optionsgeberin dem Optionsnehmer in Ansehung des Optionsgegenstands I eine Wirtschaftsförderung dahingehend gewähren, dass bei entsprechender Antragstellung auf Gewährung einer Zahlungserleichterung in Form der Stundung der Vorauszahlungsbeträge für die Kanaleinmündungsabgabe und die Wasseranschlussabgabe durch den Optionsnehmer und entsprechender Gewährung durch den dafür zuständigen Stadtrat die bei der gewährten Zahlungserleichterung gesetzlich anfallenden Zinsen von 6 % jährlich als Wirtschaftsförderung gewährt werden.

III. VERTRAGSZWECK:

Im Fall der wirksamen Ausübung der im vorliegenden Optionsvertrag in Ansehung des Optionsgegenstands I eingeräumten Kaufoption hat der jeweilige Optionsnehmer die Verpflichtung, auf diesem einen Tortenproduktionsbetrieb zu errichten und zu betreiben. Im Fall der wirksamen Ausübung der im vorliegenden Optionsvertrag in Ansehung des Optionsgegenstands II eingeräumten Kaufoption hat der jeweilige Optionsnehmer die Verpflichtung, den Tortenproduktionsbetrieb auf diesen weiteren Optionsgegenstand auszudehnen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Sämtliche Vertragsteile sind sich darüber einig, dass mit einer Ausübung der Option nicht erst ein Vorvertrag, sondern ein unmittelbar verbindlicher auf die vereinbarten Hauptleistungs-verpflichtungen gerichteter Kaufvertrag bzw. Bestandsvertrag zustande kommt.
2. Für die Einräumung der im vorliegenden Optionsvertrag angeführten Optionen hat der Optionsnehmer keinen Optionspreis zu entrichten.
3. Für den Fall einer wirksamen Ausübung einer eingeräumten Option hat der jeweilige Optionsnehmer erst ab dem Ersten des auf die Wirksamkeit der Optionsausübung folgenden Kalendermonats das Recht auf tatsächliche Übergabe des von der Optionsausübung betroffenen Optionsgegenstands.
4. Sämtliche Vertragsteile geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Optionsvertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
5. Der Optionsnehmer unterschreibt den vorliegenden Optionsvertrag zum Zeichen der Annahme des angebotenen Optionsvertrags. Die Unterschrift des Optionsnehmers auf dem vorliegenden Vertrag stellt allerdings noch keine Ausübung einer der darin eingeräumten Optionen dar.
6. Mit Ausnahme der dem Optionsnehmer im vorliegenden Vertrag eingeräumten Berechtigung, die Optionen an seiner Stelle durch die bereits im vorliegenden Optionsvertrag genau bestimmte RCP Liegenschaftsverwaltung GmbH ausüben zu lassen, ist der Optionsnehmer zu einer Weitergabe der ihm im vorliegenden Vertrag eingeräumten Optionsrechte nicht berechtigt und ist eine Weitergabe nicht zulässig.

V. KAUFVERTRAGSTEXT:

Übt der Optionsnehmer oder die von diesem nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Optionsvertrags namhaft gemachte Optionsnehmerin eine der im vorliegenden Optionsvertrag eingeräumten Kaufoptionen rechtswirksam aus, so gilt der in der Folge wiedergegebene Kaufvertrag, dieser allerdings ergänzt durch die Personalien des jeweiligen Käufers, die Daten der Vermessungsurkunde und die Personalien der diese erstellenden Person oder Stelle, die nach Maßgabe der Vermessungsurkunde zu erfolgende Benennung des Kaufobjekts sowie die Anführung des aufgrund der in der genannten Vermessungsurkunde ausgewiesenen Flächengröße ermittelten tatsächlichen Kaufpreises, als zustande gekommen:

1. Kaufobjekt:

- a) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde oder Verkäuferin bezeichnet, ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 1393 KG 21194 Waidhofen an der Thaya in-
neliegenden Grundstücks Nr. 1340/9.
- b) Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrags ist das in der Vermessungsurkunde des vom, GZ., neu gebildete Grundstück/ausgewiesene Trennstück mit einer aus der Vermessungsurkunde ersichtlichen Gesamtfläche von m². Diese den Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrags bildende Fläche wird in der Folge auch als Kaufobjekt oder als Vertragsgegenstand bezeichnet.
- c) Das Kaufobjekt ist laut Grundbuch unbelastet.
- d) Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass das Kaufobjekt unbebaut ist. Auf dem Vertragsgegenstand befinden sich daher weder ein Gebäude noch ein Nutzungsobjekt, sodass in Ansehung des Vertragsgegenstands die Bestimmungen des Energieausweis-Vorlagegesetzes nicht zur Anwendung kommen.

2. Kaufabrede:

- a) Die Stadtgemeinde verkauft an die kaufende Partei und die Letztgenannte kauft und erwirbt von der Stadtgemeinde in ihr alleiniges Eigentum das in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau bezeichnete Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen Stadtgemeinde das Kaufobjekt bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benutzen berechtigt gewesen ist, um den beiderseits vereinbarten Barkaufpreis von EUR

- b) Im genannten Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten der Vertragserrichtung, die Kosten für die Grundbucheintragung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang auflaufenden Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere die aufgrund des gegenständlichen Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch.
- c) Die kaufende Partei ist nicht berechtigt, die sich für sie aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen ihrerseits gegen die Stadtgemeinde, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufzurechnen.
- d) Die Stadtgemeinde nimmt keine Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994 vor. Der genannte Barkaufpreis ist daher der zivilrechtliche Endpreis. Daher wird auch keine Umsatzsteuer auf den Kaufpreis ausgewiesen und keine solche in Rechnung gestellt. Die Stadtgemeinde bestätigt durch ihre Unterschrift auf dem vorliegenden Vertrag, darüber Rechtsbelehrung erhalten zu haben, dass die umsatzsteuerfreie Veräußerung einer Liegenschaft eine Vorsteuerberichtigung nach § 12 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz 1994 nach sich ziehen kann und dass der Berichtigungszeitraum bei Grundstücken seit dem Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes 2012 20 Jahre beträgt. Die Stadtgemeinde erklärt dazu, keine Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt in Anspruch genommen zu haben.

3. Treuhandschaft:

- a) Der in Punkt 2. lit. a) angeführte Barkaufpreis bzw. ein Teil dieses Barkaufpreises wurde von der kaufenden Partei bereits bei dem hiermit von sämtlichen Kaufvertragsteilen einseitig unwiderruflich zum Treuhänder bestellten Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, Landstraße 52, 3910 Zwettl, erlegt. Der genannte Treuhänder wird von sämtlichen Kaufvertragsteilen jeweils einseitig unwiderruflich und, soweit natürliche Personen Parteien des vorliegenden Kaufvertrags sind, auch über deren Tod hinaus wirksam beauftragt, den gesamten in Punkt 2. lit. a) dieses Kaufvertrags genannten Barkaufpreis in Empfang zu nehmen, wobei ein auf den angeführten Barkaufpreis noch fehlender Teilbetrag und auf die anfallende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch noch fehlende Teilbeträge von der kaufenden Partei jeweils binnen zwei Wochen ab Vorliegen der bereits angeführten mit allen für einer grundbücherliche Durchführung notwendigen behördlichen Bewilligungen und Bescheinigungen versehenen Vermessungsurkunde vollständig an den Treuhänder zu überweisen sind, und von diesem, allerdings erst, nachdem ob dem in Punkt 1. lit. b) dieses Kaufvertrags genannten Kaufobjekt mit Ausnahme von Eintragungen, welche bereits gegen die kaufende Partei vorgenommen werden oder wurden, das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei frei von Belastungen und auch frei von Plomben, welche der Eigentumseintragung des Käufers vorgehen, im Grundbuch vorgemerkt oder einverleibt wurde

und im Fall einer auf Seiten der kaufenden Partei erfolgenden Bankfinanzierung ob dem in Punkt 1. lit. b) dieses Kaufvertrags genannten Kaufobjekt das von der finanzierenden Bank verlangte Pfandrecht für diese im ersten ungeteilten Geldrang gegen die kaufende Partei als eingetragene oder vorgemerkte Eigentümerin einverleibt wurde, die auf Seiten der Verkäuferin aufgrund des gegenständlichen Vertrags anfallende Immobilien-ertragsteuer oder die diesbezügliche besondere Vorauszahlung nach § 30 b Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) an das dafür zuständige Finanzamt zu überweisen und den danach verbleibenden Barkaufpreisrestbetrag einschließlich der bis dahin auf dem Treuhandanderkonto aufgelaufenen Zinsen abzüglich Kapitalertragsteuer, Bankspesen und sonstigen Bearbeitungsgebühren der das Treuhandanderkonto führenden Bank an die Verkäuferin und zwar durch Überweisung auf das von dieser dem Treuhänder mitgeteilte Konto auszusahlen.

- b) Die kaufende Partei kann den noch fehlenden Teil des Barkaufpreises und die auf die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr noch fehlende Beträge mit schuldbefreiender Wirkung nur durch Überweisung auf die ihr vom Treuhänder bekannt gegebenen Anderkonten berichtigen. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist die Verkäuferin berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, mittels eingeschriebenem an den Treuhänder zu richtenden Briefes unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom gegenständlichen Kaufvertrag zurückzutreten. Alle im Fall eines derartigen Rücktritts bis dahin im Zusammenhang mit der Abwicklung des vertragsgegenständlichen Erwerbsvorgangs aufgelaufenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern sind in diesem Fall von der kaufenden Partei zu tragen. Ab dem Zeitpunkt des vollständigen Einlangens des genannten Betrags unabhängig davon, ob dies nach Maßgabe der vorliegenden Ausführungen fristgerecht oder nach Ablauf der Fälligkeitsfrist erfolgt ist, ist ein wirksamer Vertragsrücktritt durch die Verkäuferin nicht mehr möglich. Soweit im vorliegenden Kaufvertrag vom Anderkonto oder vom Treuhandanderkonto die Rede ist, ist damit das vom Treuhänder für den bei ihm nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen treuhändig erlegten respektive treuhändig zu erlegenden Kaufpreis eigens eingerichtete Anderkonto zu verstehen.
- c) Der Treuhänder wird von sämtlichen Vertragsteilen einseitig unwiderruflich und, soweit natürliche Personen Parteien des vorliegenden Kaufvertrags sind, auch über deren Tod hinaus wirksam ermächtigt, nach seiner Einschätzung entweder die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer nach § 11 Grunderwerbsteuergesetz vorzunehmen oder aber mit einer Abgabemitteilung gegenüber dem Finanzamt vorzugehen.
- d) Den Treuhänder trifft keine Verpflichtung, die ihm von einem etwaigen Pfandgläubiger für eine allenfalls notwendige Lastenfreistellung des Vertragsgegenstands genannten Beträge vor einer Überweisung auf deren Richtigkeit hin zu prüfen.

- e) Soweit nach dem Inhalt der gegenständlichen Treuhandschaft Grundbucheintragungen oder Grundbuchsbeschlüsse Auszahlungs-voraussetzungen sind, ist der Treuhänder nicht verpflichtet, deren Zustellung an die Parteien oder deren Rechtskraft abzuwarten, er hat nur die Zustellung an ihn, nämlich den Treuhänder, abzuwarten. Der Treuhänder hat das Vorliegen von Auszahlungsbedingungen oder Auszahlungsvoraussetzungen zudem lediglich in formaler Hinsicht zu prüfen.
- f) Sämtliche Vertragsteile verzichten hiermit ausdrücklich auf einen Rücktritt vom vorliegenden Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Grundgeschäft, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder mit der Erfüllung der Treuhandschaft, wenn auch nur in Teilen, begonnen hat, und zwar bis zur Beendigung der Treuhandschaft.
- g) Eine Auflösung der gegenständlichen Treuhandschaft bzw. des gegenständlichen Treuhandverhältnisses ist an die schriftliche Zustimmung des Treuhänders gebunden.
- h) Sämtliche Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass eine Verfügung über den Treuhandbetrag abweichend von dem in der Treuhandschaft festgelegten Fälligkeitszeitpunkt oder abweichend von den darin festgelegten Bedingungen oder Auszahlungsvoraussetzungen nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragsteile und zudem auch nur mit der Zustimmung des Treuhänders möglich und zulässig ist. Eine Zustimmung hat jeweils in Schriftform zu erfolgen.
- i) Der Treuhänder ist berechtigt, so lange er über den Treuhandbetrag noch nicht, auch nicht in Teilen, verfügt hat, im Fall von Abwicklungsstörungen, wie etwa Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsteilen, Unterlassen der erforderlichen Mitwirkung auch nur durch einen der Vertragsteile, der Undurchführbarkeit wegen Änderung von Randbedingungen und sonst unklarer Sach- und Rechtslage – dies alles nach Einschätzung des Treuhänders – unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsteile vom Treuhandauftrag zurückzutreten. In einem derartigen Fall hat der Treuhänder den zu diesem Zeitpunkt bei ihm bereits eingegangenen Treuhandbetrag zuzüglich der bis dahin auf dem Anderkonto aufgelaufenen Zinsen abzüglich Kapitalertragssteuer, Bankspesen und sonstigen Bearbeitungsgebühren der Bank an den jeweiligen Geldbeisteller zurück zu überweisen sowie auch die gemäß den Bestimmungen dieses Vertragspunkts für Steuern und Gebühren beim Treuhänder bereits erlegten Beträge an den diesbezüglichen Geldbeisteller zurück zu überweisen.

- j) Die Treuhandenschaft besteht, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, unabhängig vom rechtswirksamen Zustandekommen oder Weiterbestand des Grundgeschäfts und unabhängig von allfälligen Willensmängeln und Leistungsstörungen betreffend den Vertrag.
- k) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Grundgeschäft sowie aus der Treuhandenschaft an Dritte ist unzulässig.
- l) Die Verpflichtung des Treuhänders endet mit der Auszahlung des Treuhandbetrags gemäß dem gegenständlichen Treuhandauftrag.
- m) Die gegenständliche Treuhandenschaft wird zum (elektronischen) anwaltlichen Treuhandbuch (zur Treuhand-Revision) der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, in der Folge kurz als RAK bezeichnet, angemeldet. Sämtliche Vertragsteile erteilen ihr ausdrückliches Einverständnis, dass diese Treuhandenschaft gemäß dem Statut der Treuhand-Einrichtung der RAK registriert wird, der Treuhand-Revision durch die RAK unterliegt und entsprechend diesem Statut abgewickelt wird. Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwertung ihrer im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Treuhand-Revision bekannt gewordenen und gemäß Datenschutzgesetz 2000 geschützten Daten durch die RAK im Rahmen der dieser übertragenen Aufgaben und Kontrollbefugnisse. Sämtliche Vertragsteile stimmen zudem einer allfälligen Akteneinsicht durch die Revisionsbeauftragten der Treuhand-Revision der RAK zu und entbinden den Treuhänder in diesem Zusammenhang von der Wahrung seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandenschaft gegenüber den Revisionsbeauftragten und der Treuhand-Revision (der Treuhand-Einrichtung) der RAK.
- n) Der kaufenden Partei ist bekannt, dass auch mehrere Rangordnungen mit zeitlich überschneidenden Geltungszeiträumen angemerkt werden können und diese je eine Laufzeit von einem Jahr aufweisen. Der Verkäuferin ist es ausdrücklich untersagt, in Ansehung des Vertragsgegenstands weitere Rangordnungsgesuche bei Gericht zu überreichen, soweit dies nicht im Einverständnis oder über Aufforderung des Treuhänders erfolgt.
- o) Sämtliche Vertragsteile erklären jeweils an Eides statt, Deviseninländer nach § 1 Devisengesetz zu sein. Sämtliche Vertragsteile bestätigen, dass kein Grund für einen Verdacht einer Geldwäsche besteht und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines Verdachts erforderlichen Umstände unverzüglich offen zu legen. Sämtliche Vertragsteile erklären sich mit der Hinterlegung des Treuhandbetrags durch den Treuhänder bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen einverstanden, sie entbinden den Treuhänder im Rahmen seiner Offenlegungspflicht gemäß § 40 BWG von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht.

- p) Der Treuhänder verwahrt die Urkunden zur Durchführung der Treuhandabwicklung, insbesondere Rangordnungsbeschlüsse, für alle Parteien des Vertrags derart, dass bis zur Abwicklung des Treuhandauftrags unwiderruflich Ansprüche oder Weisungen bezüglich dieser Urkunden an ihn nur durch sämtliche Vertragsteile schriftlich und gemeinsam und auch nur mit seiner schriftlichen Zustimmung (schriftliche Zustimmung des Treuhänders) erteilt werden können. Hinsichtlich jener Urkunden, welche dem Treuhänder von den Vertragsteilen oder Dritten zu übergeben sind oder übergeben werden und nicht von ihm verfasst wurden, ist der Treuhänder nur zur Nachprüfung dahingehend verpflichtet, ob diese Urkunden dem bei Vertragsabschluss aktuellen Grundbuchsstand entsprechen und daher zur vorgesehenen grundbücherlichen Abwicklung geeignet sind; darüber hinaus gehende Prüfungspflichten hinsichtlich dieser Urkunden treffen den Treuhänder jedoch nicht.
- q) Sämtliche Vertragsteile verpflichten sich, den Treuhänder nach besten Kräften zu unterstützen und allenfalls noch nötige Erklärungen oder Unterschriften jederzeit über Aufforderung abzugeben.
- r) Sofern eine für die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags notwendige Genehmigung nicht erteilt wird oder eine allenfalls vereinbarte aufschiebende Bedingung nicht eintreten kann oder endgültig nicht eingetreten ist, sodass der Vertrag endgültig nicht rechtswirksam wird, gilt die gegenständliche Treuhandschaft als einvernehmlich beendet und hat der Treuhänder, was den Treuhandbetrag sowie die für Steuern und Gebühren erlegten Beträge anbelangt, entsprechend der für den Fall seines Rücktritts vom Treuhandauftrag vorgesehenen Regelung vorzugehen.
- s) Sämtliche Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass die sich für den Treuhänder aus der gegenständlichen Treuhandschaft ergebenden Verpflichtungen erst bei Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam werden:
- Vollständiger Erlag des gesamten Treuhandbetrags beim Treuhänder.
 - Vollständiger Erlag der Beträge für die Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr beim Treuhänder.
 - Erfolgte Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob dem in Punkt 1. dieses Vertrags genannten Grundstück Nr. 1340/9 bei in Ansehung dieses Grundstücks unverändertem lastenfreien Grundbuchsstand und erfolgter Zustellung des diesbezüglichen Rangordnungsbeschlusses mit einer Restlaufzeit von zumindest 10 Monaten im Original an den Treuhänder.
 - Einlangen des von sämtlichen Kaufvertragsteilen jeweils in grundbuchsfähiger Form gefertigten Kaufvertrags im Original beim Treuhänder.

- Einlangen des von sämtlichen Treugebern sowie von der das Treuhand-
anderkonto führenden Bank jeweils unterfertigten Kontoverfügungs-
auftrags im Original beim Treuhänder.
- Einlangen sämtlicher für die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Ver-
trags sowie für seine Durchführung im Grundbuch und sämtlicher für
die Durchführung und Erfüllung der gegenständlichen Treuhandschaft
sonst notwendigen Urkunden in der jeweils erforderlichen Form beim
Treuhänder.

4. Stichtag:

Stichtag für die Verrechnung sämtlicher das Kaufobjekt betreffenden oder im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt anfallenden Abgaben, Gebühren, Steuern oder aber auch allfälliger Versicherungen ist der Tag der Unterfertigung des vorliegenden Kaufvertrags, sollte allerdings die tatsächliche Übergabe des Kaufobjekts bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein, der Tag der tatsächlichen Übergabe des Vertragsgegenstands an die kaufende Partei.

5. Gewährleistung:

- a) Soweit im vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes bestimmt ist, so vor allem auch unbeschadet der in diesem Vertragspunkt enthaltenen Bestimmungen, haftet die Stadtgemeinde der kaufenden Partei dafür, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen Lasten und auch frei von Bestandsrechten Dritter in deren Eigentum übergeht. Für allenfalls ob dem Kaufobjekt infolge Ersitzung zugunsten dritter Grundstücke oder zugunsten dritter Personen bestehender nicht im Grundbuch eingetragener Berechtigungen übernimmt die Stadtgemeinde keine Haftung, sie erklärt allerdings, dass ihr derartige Berechtigungen Dritter nicht bekannt sind.
- b) Die Stadtgemeinde erklärt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Kaufvertrags kein das Kaufobjekt betreffendes Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren anhängig ist.
- c) Die Stadtgemeinde haftet der kaufenden Partei dafür, dass das Kaufobjekt frei von gefährlichen Abfällen, Problemstoffen, überwachungsbedürftigen Sonderabfällen, sonstigen Altlasten oder Kontaminierungen ist.
- d) Eine für den Vertragsgegenstand aufgrund der in Punkt 1. des vorliegenden Vertrags genannten Vermessungsurkunde und / oder aufgrund einer Bauführung auf dem Vertragsgegenstand anfallende Aufschließungs- und/oder Ergänzungsabgabe ist jeweils zur Gänze von der Verkäuferin zu tragen.

- e) Soweit im vorliegenden Kaufvertrag nichts davon Abweichendes bestimmt ist, ist allerdings jede Haftung oder Gewährleistung der Stadtgemeinde ausdrücklich ausgeschlossen. Die Stadtgemeinde haftet der kaufenden Partei vor allem weder für eine bestimmte Größe noch für bestimmte Grenzen noch für eine bestimmte Verwertbarkeit noch für eine bestimmte Ertragsfähigkeit noch für eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufobjekts.

6. Eidesstattliche Erklärung:

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt,

- österreichischer Staatsbürger zu sein, alternativ dazu:
- dass ihr Sitz in einer politischen Gemeinde in Österreich und damit im Staatsgebiet der Republik Österreich gelegen ist,
- der Wohnsitz ihrer Gesellschafter ebenfalls jeweils in Österreich liegt,
- ihre geschäftsführenden Organe EU-Staatsbürger sind und
- an ihren Gesellschaftern überwiegend Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten beteiligt sind.

7. Kosten:

- a) Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Kaufvertrags sowie die mit der (den) ob dem Kaufobjekt oder dem Grundstück 1340/9 KG 1340/9 Waidhofen an der Thaya zu erfolgenden Anmerkung(en) der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung verbundenen Kosten und Gebühren sind jeweils zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen.
- b) Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber dem Treuhänder, auf dessen Verlangen und zwar auch mehrfach, einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob dem Kaufobjekt oder dem Grundstück 1340/9 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wobei die einzige Ausfertigung des Rangordnungs-beschlusses jeweils an den in diesem Vertrag bereits genannten Treuhänder zuzustellen ist, in grundbuchs-fähiger Form zu unterschreiben und den Antrag danach dem Treuhänder auszufolgen. Die damit jeweils verbundenen Kosten und Gebühren sind, wie bereits ausgeführt, zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen.
- c) Die aufgrund des gegenständlichen Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer und die aufgrund der Eintragung des Eigentumsrechts der kaufenden Partei im Grundbuch anfallenden Eintragungsgebühren sowie auch die mit einer allfälligen Vormerkung des Eigentumsrechts der

kaufenden Partei verbundenen Gebühren sind jeweils zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen.

- d) Eine aus dem gegenständlichen Vertrag für die Verkäuferin entstehende Immobilienertragsteuer ist von der Verkäuferin endgültig zu tragen.
- e) Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung oder Beratung werden jeweils von der Vertragspartei getragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

8. Vollmacht:

- a) Sämtliche Vertragsteile verpflichten sich, alle allenfalls noch erforderlichen Erklärungen in der jeweils notwendigen Form abzugeben und Nachträge oder Änderungen dieses Vertrags in der jeweils erforderlichen Form zu fertigen, die zur Herstellung eines vertragskonformen Grundbuchsstands oder zur Herstellung eines dem Treuhandauftrag konformen Grundbuchsstands notwendig sind.
- b) Sämtliche Vertragsteile ermächtigen und bevollmächtigen den in diesem Vertrag bereits genannten Treuhänder jeweils einseitig unwiderruflich, für sie sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung der vorliegenden Urkunde bzw. mit der Durchführung des Treuhandauftrags im Zusammenhang stehenden Erklärungen, Urkunden, Anträge und Grundbuchsgesuche zu errichten sowie abzugeben und in ihrem Namen einzubringen und für sie alle in diesem Zusammenhang erfolgenden behördlichen oder gerichtlichen Erledigungen einschließlich aller Grundbuchserledigungen in Empfang zu nehmen.

9. Zustimmung zur Speicherung im Urkundenarchiv

Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller damit allenfalls in Verbindung stehenden oder für deren Durchführung im Grundbuch allenfalls notwendigen Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv oder im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats.

10. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde auch über einseitiges Ansuchen ob dem in Punkt 1. lit b) dieses Vertrags genau bezeichneten Kaufobjekt nachstehende Eintragung im Grundbuch vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei zur Gänze.

11. Sonstiges

- a) Sämtliche Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen.
- b) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von sämtlichen Vertragsteilen unterfertigt ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Formvorschrift. Dadurch werden allerdings Bestimmungen der Treuhandschaft weder abgeändert noch aufgehoben, ebenso werden dadurch die im vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkungsverpflichtung der Vertragsteile zur Herstellung eines vertragskonformen Grundbuchsstands sowie zur Durchführung der Treuhandschaft weder abgeändert noch aufgehoben.
- c) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich, diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren respektive als vereinbart gelten zu lassen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

12. Ausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Durchführung im Grundbuch der kaufenden Partei gehört. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie oder aber über ihr Verlangen, dann allerdings auch auf ihre Kosten, eine beglaubigte Kopie des vorliegenden Vertrags.

VI. BESTANDSVERTRAGSTEXT:

Wird die im vorliegenden Optionsvertrag eingeräumte Bestandsoption wirksam ausgeübt, so gilt in der Folge der wiedergegebene Bestandsvertrag, allerdings ergänzt durch die Personalien des Bestandnehmers und dem aufgrund der in der Vermessungsurkunde ausgewiesenen tatsächlichen Größe des Bestandsobjekts ermittelten und der bis zur Optionsausübung infolge der vereinbarten Wertsicherung aufgewerteten Bestandszins sowie auch ergänzt durch die sich aus dem in Punkt I. 4. des vorliegenden Optionsvertrag angeführten Plan ergebende Bezeichnung des Bestandsobjekts als zustande gekommen:

1. Bestandsobjekt:

- a) Gegenstand des vorliegenden Bestandsvertrags ist das der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Bestandsgeberin bezeichnet, allein gehörende Grundstück Nr. KG 21194 Waidhofen an der Thaya. Dieses Grundstück wird in der Folge auch als Bestandsobjekt bezeichnet. Das Bestandsobjekt ist laut gültigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde zur Gänze als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet.
- b) Sämtliche Vertragsteile halten übereinstimmend fest, dass das Bestandsobjekt unbebaut ist. Auf diesem befinden sich weder ein Gebäude noch ein Nutzungsobjekt, sodass in Ansehung des Bestandsobjekts die Bestimmungen des Energieausweis-Vorlagegesetzes nicht zur Anwendung kommen.

2. Vertragsabrede:

Die Bestandgeberin gibt dem Bestandnehmer das in Punkt 1. lit. a) des vorliegenden Vertrags genau bezeichnete Bestandsobjekt nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Bestandsvertrags in Bestand und wird das Bestandsobjekt vom Bestandnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen von der Bestandgeberin in Bestand genommen.

3. Befristung, Beendigung des Bestandsvertrags vor Ablauf der bedungenen Zeit:

- a) Das vorliegende Bestandsverhältnis endet mit Ablauf des 30.11.2018, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.
- b) Die Bestandgeberin ist vor Ablauf der bedungenen Zeit zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung aus einem in § 1118 ABGB genannten Grund sowie aus einem Grund berechtigt, der sie nach dem Inhalt des vorliegen-

den Bestandsvertrags zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen soll. So ist die Bestandgeberin nach dem diesbezüglich übereinstimmenden Willen sämtlicher Vertragsteile vor allem dann zur sofortigen vorzeitigen Auflösung des gegenständlichen Bestandsvertrags berechtigt, sollte der Bestandnehmer mit der Zahlung des Bestandszinses oder ihn sonst aus dem vorliegenden Bestandsvertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen trotz mittels eingeschriebenem Brief der Bestandgeberin erfolgten Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Gänze oder zum Teil in Verzug sein.

- c) Bei Beendigung des vorliegenden Bestandsvertrags ist das Bestandsobjekt vom Bestandnehmer der Bestandgeberin in dem Zustand zurückzustellen, in dem es sich zu Beginn des Bestandsverhältnisses befunden hat.

4. Bestandszins:

- a) Die Größe des Bestandsobjekts beträgt m². Der jährliche Bestandszins beträgt zu Beginn des gegenständlichen Bestandsverhältnisses EUR/m², somit insgesamt jährlich EUR
- b) Der jeweilige Bestandszins ist vom Bestandnehmer jeweils im Nachhinein bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahrs vollständig in einem an die Bestandgeberin zu zahlen.
- c) Der vereinbarte Bestandszins ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist der im Kalendermonat September 2015 verlautbarte Index. Der vereinbarte Pachtzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich die in dem Kalendermonat, in dem der jährliche Bestandszins zur Zahlung fällig ist, verlautbarte Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat.
- d) Der Bestandnehmer hat zusätzlich zum vereinbarten Bestandszins eine darauf allenfalls entfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an die Bestandgeberin zu zahlen und zu entrichten.
- e) Die mit dem Eigentum und/oder Besitz des Bestandsobjekts laufenden öffentlichen Abgaben sind von der Bestandgeberin zu tragen. Davon nicht umfasst sind allerdings die mit der vertragsgemäßen Nutzung des Bestandsobjekts verbundenen Kosten des Bestandnehmers, die von ihm zu tragen sind.

5. Verbot der Unterbestandgabe:

Dem Bestandnehmer ist es untersagt, ohne vorangehende schriftliche Zustimmung des Bestandgebers das Bestandsobjekt zur Gänze oder zum Teil in Unterbestand zu geben oder sonst, sei es auch nur der Ausübung nach, an dritte Personen weiterzugeben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt einen Grund dar, der die Bestandgeberin zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt.

6. Bestandszweck:

- a) Dem Bestandnehmer ist die Nutzung des Bestandsobjekts als Lager- und Manipulationsfläche für die Errichtung des von ihm auf dem dem Bestandsobjekt unmittelbar anrainenden Nachbargrundstück zu errichtenden bzw. errichteten Tortenproduktionsbetriebs gestattet. Jede davon abweichende Nutzung des Bestandsobjekts ist nur nach vorangehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin gestattet. Es ist ausschließlich Sache des Bestandnehmers, alle für die vertragsgemäße Nutzung des Bestandsobjekts notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen in der jeweils rechtskräftigen Form beizuschaffen und zwar jeweils, bevor mit der diesbezüglichen Nutzung des Bestandsobjekts begonnen wird und zwar ohne, dass dies einen Grund zum Einbehalten oder zur Minderung des Bestandszinses darstellen würde. Sollte der Bestandnehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertragspunkts verstoßen, stellt dies einen Grund dar, der die Bestandgeberin zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt.

- b) Die Bestandgeberin gestattet daher dem Bestandnehmer, allerdings nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, das auf dem vom Bestandnehmer erworbenen dem Bestandsobjekt unmittelbar anrainenden Grundstück im Zusammenhang mit der dortigen Errichtung eines Tortenproduktionsbetriebs anfallende Aushubmaterial, allerdings nur soweit dies aus Humus und Schotter besteht, bis längstens 30.11.2017 auf dem Bestandsobjekt zu lagern, dies allerdings nur, nachdem der Bestandnehmer zuvor sämtliche für diese Lagerung notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen jeweils rechtskräftig erteilt bekommen hat. Das genannte Aushubmaterial ist allerdings bis längstens 30.11.2017 vom Bestandnehmer auf eigene Kosten vollständig vom Bestandsobjekt zu räumen. Sollte der gegenständliche Bestandsvertrag, aus welchem Grund auch immer, früher enden, besteht die diesbezügliche Beseitigungs- und Räumungsverpflichtung des Bestandnehmers bereits zu diesem früheren Zeitpunkt. Der Bestandnehmer hat die Bestandgeberin im Zusammenhang mit der von ihm, nämlich vom Bestandnehmer, erfolgten Nutzung des Bestandsobjekts, so insbesondere auch im Zusammenhang mit der Ablagerung des genannten Aushubmaterials, in Ansehung sämtlicher Forderungen

gen oder Ansprüche Dritter, so auch in Ansehung von Verpflichtungen gegenüber dritten Personen und/oder Behörden, so vor allem auch, was behördliche Bedingungen oder Auflagen anbelangt, völlig schad- und klaglos zu halten. Ein Verstoß des Bestandnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertragspunkts stellt einen Grund dar, der die Bestandgeberin zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt.

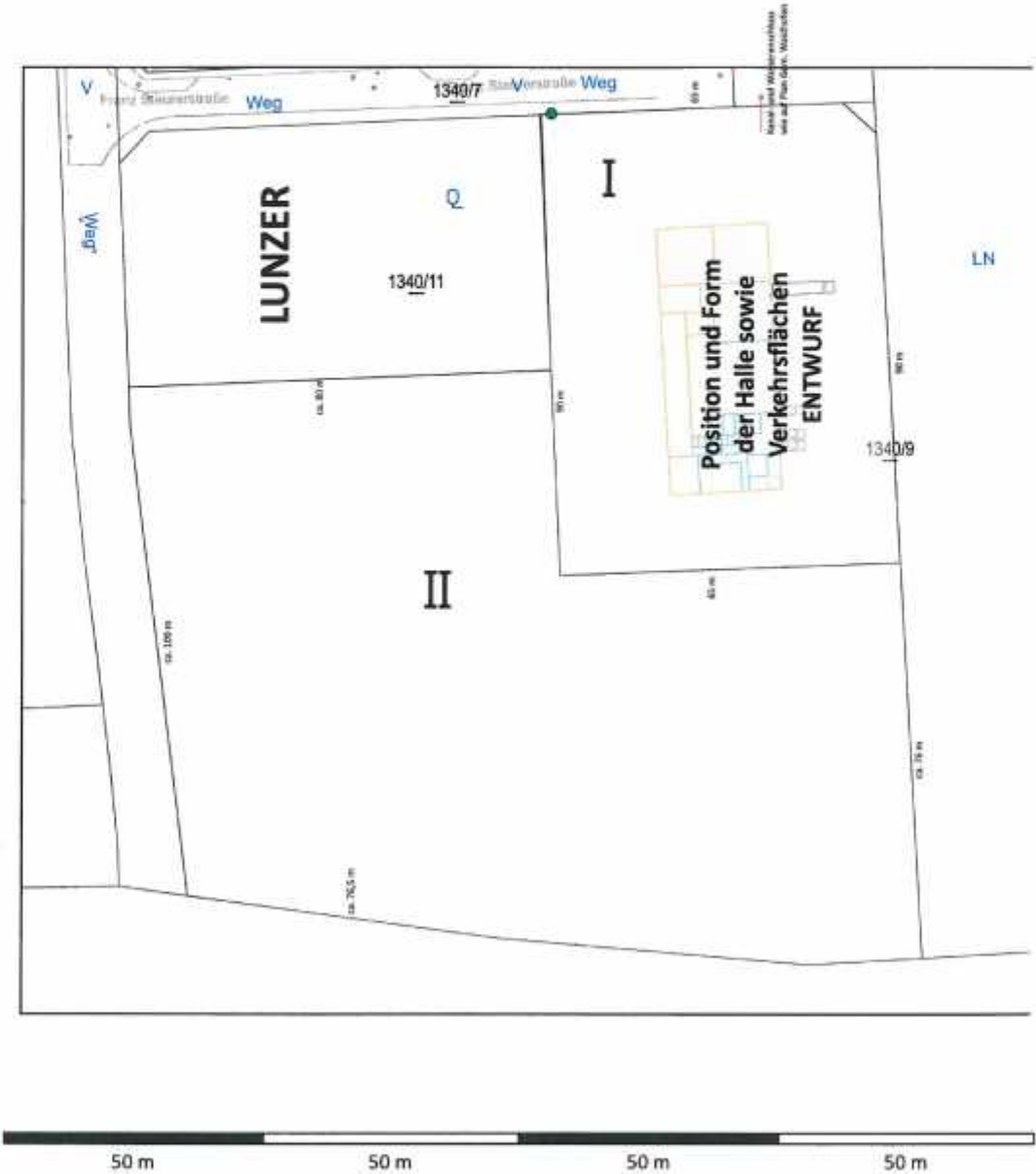
7. Kosten:

- a) Die Kosten der Errichtung des vorliegenden Bestandsvertrags sind zur Gänze vom Bestandnehmer zu tragen.

Ebenso sind die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bestandsverhältnis anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren zur Gänze vom Bestandnehmer zu tragen, der diesbezüglich auch zur Schad- und Klagloshaltung der Bestandgeberin verpflichtet ist.

Beilage ./A

N
Maßstab 1 : 500
Blattgröße 680 x 420 mm



und

es wird der Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn Hans-Peter Wais, 3830 Altwaidhofen 8, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreffend des Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Teilausmaß von 2,0636 ha sofort unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Monatsletzten somit zum 30.09.2015 entsprechend der nachfolgend planlichen Darstellung (grüne Umrahmung) gekündigt.



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

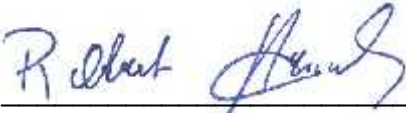
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.594 bis Nr. 32.673 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.281 bis Nr. 5.287 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

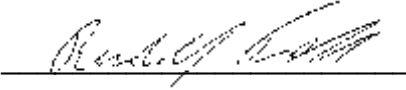
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat